

BUNDES RAT

Bericht über die 216. Sitzung

Bonn, den 18. März 1960

Tagesordnung:

- Gedenkworte für den verstorbenen Bundesminister Dr. Lindrath** 325 A
- Beileidsbekundung für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in Agadir** 325 B
- Zur Tagesordnung** 325 B
- Entwurf eines Notdienstgesetzes** (Drucksache 65/60) 325 B
- Wolters (Rheinland-Pfalz), Bericht-
 erstatter 325 C
- Präsident Dr. Röder 327 C, 330 C
- Schäffer, Bundesminister der Justiz 327 C, 330 B
- Kaisen (Bremen) 329 B
- Bennemann (Niedersachsen) 329 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 332 A
- Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes** (Drucksache 73/60) 332 B
- Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Bericht-
 erstatter 332 B
- Franke (Hessen), Berichterstatter 333 A
- Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft 333 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen 335 C
- Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)** (Drucksache 53/60) 335 C
- Wolters (Rheinland-Pfalz), Bericht-
 erstatter 335 C
- Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 338 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 341 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes** (Drucksache 64/60) 341 A
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für
 Angelegenheiten des Bundesrates
 und der Länder 341 E
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 342 A
- Straßenbaufinanzierungsgesetz** (Drucksache 72/60) 342 A
- Brauer (Hamburg) 342 B
- Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für
 Verkehr 342 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschlie-ßung 343 A

- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache 62/60)** 343 A
 Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter 343 A
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 344 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 345 A
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 63/60)** 343 A
 Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter 343 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf** 345 B
- Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Drucksache 435/59)** 345 B
 Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 345 B
 Dr. Flehminghaus (Nordrhein-Westfalen) 345 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen** 346 A
- Entwurf eines Gesetzes über die am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883**
 und über die am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben (Drucksache 60/60) 346 B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 346 B
- Drittes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 76/60)** 346 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 346 B
- Gesetz zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 77/60)** 346 B
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 346 B
- Drittes Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes (Drucksache 78/60)** 346 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 346 C
- Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 19. Juni 1959 zum Abkommen vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich (Drucksache 79/60)** 346 C
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 346 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar) (Drucksache 61/60)** 346 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 346 D
- Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1960 (Drucksache 75/60)** 346 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 346 D
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (SparPDV) (Drucksache 55/60)** 346 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 347 A
- Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften und Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 38/60)** 347 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 347 A
- Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Roßhaar, Zwischenpositive usw.) (Drucksache 67/60)** 347 A
Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 347 A
- Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (Drucksache 54/60)** 347 B
Beschluß: Die in der Drucksache 54/1/60 aufgeführten Ländervertreter werden entsandt 347 B

- a) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1960) (Drucksache 30/60) 347 B
- b) Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1960) (zu Drucksache 30/60) 347 B
- Beschluß: Die Berichte werden zur Kenntnis genommen. Annahme von Entschlüssen 347 C
- Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) (Drucksache 82/60) 347 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG
- Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisesgesetzes 1959/60 (Drucksache 52/60) 347 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 347 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung vom 30. Juni 1958 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über Gastarbeitnehmer (Drucksache 58/60) 347 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 348 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung vom 4. Dezember 1957 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Austausch von Gastarbeitnehmern (Drucksache 59/60) 348 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 348 A
- Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Drucksache 68/60) 348 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 348 B
- Änderung der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts (Drucksache 56/60) 348 B
- Beschluß: Bestätigung der vorgeschlagenen Änderung 348 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 7. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 80/60) 348 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 348 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 24. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 81/60) 348 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 348 C
- Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Drucksache 39/60) 348 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 348 D
- Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Aussiedler) auf die Länder (§ 17 Abs. 1 der VO zum NAG vom 11. 6. 1951 — BGBl. I S. 381 —, § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung — BGBl. I S. 236 —) (Drucksache 51/60) 348 D
- Beschluß: Festsetzung des Schlüssels laut Drucksache 51/1/60 348 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/60) 348 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 348 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drucksache 83/60) 349 A
- Brauer (Hamburg) 349 A
- Hemsath (Hessen) 349 B
- Beschluß: Der Bundesrat sieht von einer Stellungnahme im ersten Durchgang ab. Er behält sich eine Stellungnahme für den zweiten Durchgang vor 350 A
- Gesetz zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar) (Drucksache 85/60) 350 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 350 A
- Nächste Sitzung 350 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
(zeitweise)

Baden - Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Simmel, Staatssekretär

Dr. Heubl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Hertz, Senator für Wirtschaft und Kredit

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Balcke, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Weiß, Senator

Hessen:

Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Dr. Diederichs, Sozialminister

Nordrhein - Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland - Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für
Kultur, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig - Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr.-Ing. Seeböhm, Bundesminister für Verkehr

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium
des Innern

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium
der Finanzen

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium
des Innern

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium
der Justiz

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium
für Wirtschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

216. Sitzung

Bonn, den 18. März 1960

Beginn: 10.01 Uhr.

Präsident Dr. Röder: Ich eröffne die 216. Sitzung des Bundesrates. Vor Beginn der Beratungen obliegt uns eine schmerzliche Pflicht.

[Die Anwesenden erheben sich.]

Am 27. Februar 1960 ist Herr **Bundesminister Dr. Hermann Lindrath** im Alter von 63 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben. Dr. Lindrath gehörte dem Bundestag seit 1951 und dem Bundeskabinett seit Oktober 1957 als Minister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes an. Ich habe das Beileid des Präsidiums und der Mitglieder des Bundesrates der Witwe und der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht. Der Bundesrat wird das Andenken an die aufrichtige Gesinnung und menschlich, gütige Haltung des Verstorbenen in Ehren bewahren. Ich habe für den Bundesrat an der Beisetzung in Heidelberg teilgenommen.

Die Nachrichten über die furchtbare **Naturkatastrophe in Marokko**, die soviel unsagbares Leid über die Menschen der Stadt **Agadir** gebracht hat, haben uns tief erschüttert. In Ihrer aller Namen spreche ich dem marokkanischen Volk unsere aufrichtige Teilnahme aus.

Sie haben sich zu Ehren der Toten von den Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 215. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden gegen den Bericht Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht in der Form genehmigt ist.

Ich gebe noch bekannt, daß Punkt 21 von der heutigen **Tagungsordnung** abgesetzt ist, weil der Deutsche Bundestag das Vierte Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes noch nicht beschlossen hat. Außerdem werden wir den Punkt 5 der heutigen Tagesordnung nach Punkt 1 behandeln.

Ich rufe auf

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Notdienstgesetzes (Drucksache 65/60)

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu Beginn meiner Berichterstattung zum Entwurf eines Notdienstgesetzes darf ich bemerken, daß der Entwurf die Bundesländer insofern überrascht hat, als er im Gegensatz zur bisherigen allgemeinen Übung **mit den zuständigen Länderressorts nicht erörtert** worden ist. Die Länderregierungen haben infolgedessen unter starkem **Zeitdruck** gestanden. Der Versuch des Herrn Bundesratspräsidenten, bei dem Herrn Bundeskanzler diesen Zeitdruck dadurch zu mildern, daß die Bundesregierung den Gesetzentwurf zu einem späteren Zeitpunkt dem Bundesrat zustellte, ist an einem Beschluß des Bundeskabinetts vom 2. März 1960 gescheitert. Es ist im Interesse einer sorgsamsten Vorbereitung der Gesetze zu hoffen, daß diese Praxis der Bundesregierung nicht Schule macht. (D)

In der Bundesrepublik bestehen zur Zeit für den Versorgungssektor Bestimmungen, die zur Verhinderung oder Behebung einer ernststen Versorgungskrise gewisse Vorkehrungen vorsehen. Dagegen fehlen einschlägige Regelungen zur Sicherstellung des Personalbedarfs im zivilen Sektor vornehmlich für den Verteidigungsfall.

Im ersten Weltkrieg wurde in Deutschland auf Grund des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 eine allgemeine zivile Dienstpflicht eingeführt.

Im zweiten Weltkrieg gab es für die Sicherung des Bedarfs an zivilen Kräften unterschiedliche Regelungen. Neben der Luftschutzdienstpflicht nach dem Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 bestand eine Notdienstpflicht zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 und eine Dienstpflicht zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.

Die Bundesregierung will durch den Entwurf, der nunmehr vorliegt, sicherstellen, daß in einem **Verteidigungsfall** und auch schon in Zeiten internationaler Spannungen, die den Verteidigungsfall alsbald auszulösen drohen, der **Personalbedarf** zur Erfüllung der **lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben** gedeckt werden kann.

(A) Während dieser Bedarf für die militärischen Dienstleistungen durch das Wehrdienstgesetz gesichert ist, fehlt für alle **zivilen Dienstleistungen** im öffentlichen und privaten Bereich bisher eine gesetzliche Grundlage. Diese Lücke soll die Einführung einer **Notdienstpflicht** schließen. Der Entwurf geht entgegen der Lösung im zweiten Weltkrieg von einer einheitlichen Rechtsgrundlage des Notdienstes aus. Er verfolgt damit das Ziel, die Regelung übersichtlich zu gestalten und eine reibungslose und gleichmäßige behördliche Durchführung zu ermöglichen.

Heranziehungen auf Grund dieses Gesetzes sollen aber erst dann ausgesprochen werden, wenn sich der Kräftebedarf auf andere geeignete Weise nicht decken läßt oder wenn dies nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu erreichen wäre.

Im allgemeinen ist der Notdienst erst für den Ernstfall vorgesehen, d. h. im Verteidigungsfall. Darüber hinaus soll das Gesetz in bestimmten Fällen in Friedenszeiten anwendbar sein, insbesondere um Notdienstpflichtige vorsorglich zu Ausbildungsveranstaltungen heranzuziehen. Die Höchstdauer der Heranziehung in diesen Fällen ist jeweils auf jährlich 14 Tage oder 100 Stunden beschränkt.

Des weiteren soll die Einführung des sogenannten **Bereithaltungsbescheides** eine vorausschauende und schnell wirksame Personalplanung ermöglichen. Damit kann notwendiges Personal bereits in Friedenszeiten für den Ernstfall verpflichtet werden. Dem Verpflichteten wird dadurch nicht verwehrt, in

(B) Friedenszeiten einen Beruf oder Arbeitsplatz weiterhin frei zu wählen.

Zum Notdienst können alle Personen von 18 Jahren ab, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben, Männer bis zum 65., Frauen bis zum 55. Lebensjahr, herangezogen werden.

Befreiungen gelten u. a. für Schwerbeschädigte, Frauen vom Beginn der Schwangerschaft, Mütter mit Kindern unter 15 Jahren, Geistliche, Abgeordnete des Bundestages und der Landesparlamente.

Es ist vorgesehen, diese Heranziehung nach Möglichkeit nur einer einzigen Verwaltung, nämlich den Arbeitsämtern zu übertragen. Diese Regelung wird allerdings dort durchbrochen, wo es sich um das vorhandene Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände handelt. Dieses Personal soll nicht von den Arbeitsämtern, sondern von dem jeweiligen Dienstherrn, bei kreisangehörigen Gemeinden von den Aufsichtsbehörden, verpflichtet werden können, wenn der Notdienst innerhalb des schon bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses abgeleistet werden soll.

Neben dem Notdienstverhältnis regelt der Entwurf den **rechtlichen Status der Herangezogenen** in ihren bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen. Nach dem Vorbild des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei der Einberufung zum Wehrdienst geht er von dem Fortbestand solcher Dienst- oder Ar-

beitsverhältnisse aus. Die wirtschaftliche Sicherung der Herangezogenen, die eine Minderung ihres bisherigen Einkommenstandes erleiden, ist in Anlehnung an die entsprechenden Grundsätze eines im Entwurf bereits vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vorgesehen. Weiter soll Klarheit über die sozialversicherungs- und arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verhältnisse der Verpflichteten geschaffen werden. Für die kurzfristigen oder langfristigen Notdienst in der Form des Hilfsdienstverhältnisses leistenden Personen und für ihre Hinterbliebenen wird eine Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes eingeführt, da für sie eine Unfallversorgung nach Grundsätzen des Beamtenrechts oder der Reichsversicherungsordnung nicht eintritt.

Ich komme nunmehr zu den einzelnen Bestimmungen, zunächst zu der **Gesetzgebungskompetenz des Bundes**. Der Bundesgesetzgeber leitet seine Befugnis aus Artikel 73 Nr. 1 GG ab. Man wird dem zustimmen können. Auch soweit der Bundesgesetzgeber in die Geschäftsverhältnisse des öffentlichen Dienstes eingreift, hält sich sein Entwurf in den Grenzen des Artikels 75 Abs. 1 GG. Das Notdienstrecht des öffentlichen Dienstes ist nur ein unselbständiger Teil des allgemeinen Dienstrechts. Es genügt daher, daß die Gesamtmaterie „allgemein öffentliches Dienstrecht“ trotz des Hinzutretens neuer Bestimmungen der Ausfüllung durch die Länder fähig und bedürftig bleibt.

Bei den einzelnen Bestimmungen scheint die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht überschritten. Man könnte jedoch Zweifel haben, ob die Gesetzgebungskompetenz bei Eingriffen in die Länder- und Kommunalverfassungen überschritten wird. Hier darf ich auf die Anträge der einzelnen Ausschüsse hinweisen.

§ 1 Abs. 3 regelt die Fälle, in denen Notdienst gefordert werden kann. Problematisch erscheint die dritte Alternative des § 1 Abs. 3, die Feststellung durch die Bundesregierung, daß Notdienstleistungen im Hinblick auf einen **drohenden Verteidigungsfall** erforderlich seien. Es erscheint indessen richtig, diese Feststellung an die **Zustimmung des Bundesrates** zu binden und darüber hinaus vorzusehen, daß die Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles aufzuheben ist, wenn Bundestag oder Bundesrat dies verlangen. Dieser Wunsch entspricht der Linie, die der Bundesrat gelegentlich der ersten Beratung des Notstandsgesetzes eingenommen hat.

Der Bundesgesetzgeber sieht vor, daß **Heranziehungen zum Notdienst durch das Arbeitsamt** erfolgen, und zwar nicht nur für den Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften, sondern auch für den Kriegspersonalbedarf der öffentlichen Hand. Nach dem Entwurf soll die öffentliche Hand nur insoweit Heranziehungsbehörde sein, als es sich darum handelt, ihre bereits vorhandenen beamteten oder angestellten Arbeitskräfte heranzuziehen oder im Ruhestand befindliche oder sonstige frühere Beamte beim alten Dienstherrn weiterzubeschäftigen.

(A) Diese Regelung mit dem Primat der Arbeitsämter hat zu erheblichen Erörterungen in allen Ausschüssen geführt. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat mit Unterstützung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor, zu **Heranziehungsbehörden** grundsätzlich die **Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte** zu erklären. Der Verteidigungsausschuß widerspricht dieser Empfehlung und hat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses in einem § 8a lediglich ein Vorschlagsrecht der fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden vorgesehen. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß bei einem so weitgehenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Staatsbürger, und damit bei einem so ausgesprochenen Hoheitsakt, grundsätzlich die allgemeine Verwaltung zuständig bleiben sollte, die auch auf anderen Gebieten gerade in Notzeiten die erforderlichen Lenkungs- und Heranziehungsmaßnahmen zu treffen hat.

Die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlene Regelung schließt sich sachlich und förmlich an die Regelung des Bundesleistungsgesetzes an. Das soll die fachliche und technische Mitarbeit der Behörden der Arbeitsverwaltung nicht ausschließen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt im Gegenteil vor, durch einen besonderen § 8a diese Mitarbeit der Arbeitsverwaltung sicherzustellen.

Für die Zwecke des zivilen Bevölkerungsschutzes und ähnliche an die öffentliche Verwaltung schon in Friedenszeiten herantretende Aufgaben kann der Gesetzgeber auf **Ausbildungsveranstaltungen** nicht verzichten. Im Ersten Gesetz über den zivilen Bevölkerungsschutz sind daher derartige Ausbildungsveranstaltungen im Frieden auf freiwilliger Basis vorgesehen. Nachdem zur Sicherung des Kräftebedarfs auf die Verpflichtung nicht mehr verzichtet werden kann, wird es notwendig sein, auch Ausbildungspflichtveranstaltungen im Frieden vorzusehen. Derartige Veranstaltungen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie fortlaufend durchgeführt werden können, um die für den Verteidigungsfall vorgesehenen Kräfte, z. B. des zivilen Bevölkerungsschutzes, einsatzfähig zu erhalten.

Das **Höchstmaß der Ausbildungspflicht** ist in § 5 des Entwurfs auf jährlich 100 Stunden oder, bei ganztägiger Ausbildung, auf 14 Tage begrenzt. Es erscheint dem federführenden Ausschuß nicht zweckmäßig, diese Ausbildungsveranstaltungen, so wie es § 19 Abs. 2 des Entwurfs vorsieht, nach Ablauf von drei Jahren enden zu lassen, da dadurch eine kontinuierliche Ausbildung der ZB-Kräfte gefährdet werden würde. Der Gefahr einer übermäßigen Ausdehnung der Ausbildung wird durch den § 5 ebenso begegnet wie durch die Vorschrift des § 1 Abs. 4, wonach die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, welche Ausbildungsveranstaltungen im Frieden durchgeführt werden können. Das wird ebenfalls festgelegt. Es ist zu erwarten und zu hoffen, daß in dieser Rechtsverordnung eine übermäßige Ausbil-

dungsbelastung der Staatsbürger in Friedenszeiten (C) vermieden wird.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und der zahlreichen Änderungsanträge der sechs mit dem Gesetz befaßten Ausschüsse darf ich auf die entsprechenden Drucksachen, die Ihnen vorliegen, verweisen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Staatsminister Wolters für seine Berichterstattung.

Der Herr Berichterstatter hat einleitend das **Befremden des Bundesrates** darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung unserem **Ersuchen auf eine Fristverlängerung nicht stattgegeben** hat. Ich kann von mir aus die Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur unterstreichen. Ich glaube, der Bundesrat hätte erwarten dürfen, daß gerade, weil eine Vorbesprechung mit den Ländern nicht möglich war, seinem Antrag, die Frist zur Beratung dieses Gesetzes zu verlängern, entsprochen worden wäre.

Das Wort hat Herr Bundesminister Schäffer für Herrn Bundesminister Dr. Schröder.

Schäffer, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ehe ich mich mit den Anträgen befasse, die die Ausschüsse des Bundesrates zum Entwurf des Notdienstgesetzes gestellt haben, möchte ich kurz zu dem **Vorwurf** Stellung nehmen, die Bundesregierung habe es ohne triftigen Grund versäumt, den Entwurf vor seiner Einbringung in den Bundesrat mit den Ländern zu besprechen. Ich bemerke dazu: Auch die Bundesregierung hält derartige **Vorbesprechungen mit den Ländern** für einen guten Brauch. Sie muß sich aber vorbehalten, ihre Beratungen mit den Ländern auf das im Grundgesetz vorgesehene Verfahren, also auf die Erörterung innerhalb des Bundesrates zu beschränken, wenn es die Dringlichkeit des Gesetzes erfordert. Die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Fall hier vorliegt, hat sich die Bundesregierung nicht leicht gemacht. (D)

Wie Sie dem Brief des Herrn Bundeskanzlers vom 4. März entnommen haben, hat sie sehr eingehend darüber beraten und das Für und Wider sorgfältig gegeneinander abgewogen. Dabei haben wichtige politische Gesichtspunkte, die im einzelnen zu nennen ich mir ersparen muß, für eine baldige Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat gesprochen. Es ist auch nicht so, daß die parlamentarische Verabschiedung weniger eilbedürftig sei, weil ein Bedürfnis für die Notdienstregelung schon seit Jahren bestehe. Erst im Laufe des letzten Jahres konnten die Grenzen der Wehrpflicht und der Notdienstpflicht endgültig gegeneinander abgesteckt werden. Daher sind auch die ersten Entwürfe eines Notdienstgesetzes verhältnismäßig neuen Datums. Um so wünschenswerter erscheint es der Bundesregierung, daß das Notdienstgesetz möglichst im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Änderung des Wehrpflichtgesetzes beraten wird, das sich, wie Sie wissen, bereits in den Ausschüssen des Bundestages befindet. Im übrigen soll

- (A) sich auch die Beratung des Notdienstgesetzes zeitlich so nah wie möglich an die Beratung des Entwurfs der Notstandsverfassung anschließen, der den Bundesrat im ersten Durchgang bereits passiert hat, damit auf diese Weise für Notstandszeiten eine möglichst umfassende Regelung vorbereitet ist.

Die Bundesregierung konnte daher zu ihrem eigenen Bedauern nicht darauf verzichten, diesen Entwurf beschleunigt einzubringen. Sie erkennt aber die Bedeutung des Entwurfs namentlich auch für die Länder durchaus an und wird, wie bereits in dem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 4. März angedeutet ist, zu etwaigen Vorschlägen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren — namentlich in den Ausschüssen des Bundestages — Stellung nehmen.

- Zu dem Gesetzentwurf selbst möchte ich zunächst von dem § 1 des Entwurfs und der darin vorgesehenen Regelung ausgehen, wonach Notdienst gefordert werden kann, wenn die Bundesregierung feststellt, daß Notdienstleistungen im Hinblick auf einen **drohenden Verteidigungsfall** erforderlich sind. Der federführende Ausschuß des Bundesrates hat beantragt, daß diese Feststellung der Bundesregierung an die **Zustimmung des Bundesrates** geknüpft werden soll. Ein solcher Antrag wäre nahe liegend, wenn die Entscheidung der Bundesregierung einen normativen Akt oder einen erheblichen Eingriff in das Verhältnis des Bundes zu den Ländern oder zu einem Land darstellen würde. Beides trifft aber nicht zu. Stellt die Bundesregierung fest, daß ein Verteidigungsfall unmittelbar bevorsteht, so trifft sie nur eine der in Spannungszeiten üblichen Maßnahmen, die auch nach der Übung anderer demokratischer Staaten zum Bereich der Exekutive, nicht zu dem der Gesetzgebung gehören und die schon aus diesem Grunde, als Regierungsakte nämlich, nicht an die Zustimmung des Bundesrates zu binden sind.

Auch ein Eingriff in das Verhältnis des Bundes zu den Ländern liegt nicht vor, weder unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebung, noch dem der Verwaltung. Vielmehr wird allein das Verhältnis des Staates zu dem einzelnen Bürger berührt, der nunmehr mit der Einberufung zum Notdienst rechnen muß, eine Folge, die sehr wohl von der Bundesregierung abschließend beurteilt werden kann. Ich bitte auch zu bedenken, daß die Bundesregierung ihre Feststellung über das Drohen eines Verteidigungsfalles möglicherweise im Rahmen ihres Bündnisses mit NATO treffen muß, so daß dem Bundesrat ohnehin nur wenig Spielraum verbleiben würde, auf eine solche Entscheidung und ihre Grundlagen Einfluß zu nehmen.

Gleiche Überlegungen haben den Bundesrat wohl bewogen, bei einer ähnlich lautenden Bestimmung, dem § 47c des Wehrpflichtänderungsgesetzes, dem Sie vor einigen Monaten zugestimmt haben, von dem Verlangen nach seiner Einschaltung abzusehen.

Auch aus dem Grundgesetz läßt sich ein Recht zu solcher Einschaltung nicht ableiten. Es sieht eine Zustimmung des Bundesrates bei Exekutivmaß-

nahmen der Bundesregierung höchstens dann vor, wenn in das Verhältnis des Bundes zu den Ländern eingegriffen wird, so im Falle des Bundeszwanges nach Artikel 37. Doch selbst dann ist die Einschaltung des Bundesrates nicht die Regel, wie Artikel 91 Abs. 2 Satz 1 GG zeigt. Nach dieser Vorschrift kann der Bund im Notstandsfall sogar die Polizeien der Länder seinen Weisungen unterstellen, ohne daß er nun den Bundesrat vorher befragen müßte.

Aus diesen Gründen bittet die Bundesregierung, ihre Zuständigkeit bei der Feststellung eines drohenden Verteidigungsfalles nicht zu beschränken.

Zu dem vorliegenden Antrag des Landes Baden-Württemberg, der lediglich eine Ergänzung dahin empfiehlt, daß die Feststellung der Bundesregierung auf Verlangen des Bundesrates und des Bundestages wieder aufzuheben sei, behält sich die Bundesregierung ihre Stellungnahme für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor.

Die Bundesregierung hat in § 8 des Entwurfs die **Arbeitsämter mit der Heranziehung der Notdienstpflichtigen** betraut. Andere Behörden, insbesondere der inneren Verwaltung, sollen jedoch für die Verpflichtung ihres bereits vorhandenen Personals zuständig sein. Desgleichen sollen örtliche Instanzen der inneren Verwaltung jeden Notdienstpflichtigen bei Gefahr im Verzug zu kurzfristigem Notdienst heranziehen können. Der federführende Ausschuß hat demgegenüber beantragt, die Heranziehung statt den Arbeitsämtern **Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung** zu übertragen. Zur Begründung hat er auf die besondere Sachkunde dieser Behörden für die Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, im zivilen Bevölkerungsschutz und zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft hingewiesen, desgleichen auf die Regelung der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz vom 16. November 1956.

Die Bundesregierung hält diese Gründe nicht für zwingend. Sie ist mit dem federführenden Ausschuß der Ansicht, daß die allgemeine innere Verwaltung bei der Anwendung des Notdienstgesetzes, vor allem bei der Frage, ob im Einzelfalle ein triftiger Bedarf vorliegt und welche Kräfte für einen solchen Bedarf benötigt werden, eine wichtige Rolle spielen muß. In der Begründung zu § 8 des Entwurfs hat sie betont, daß die Heranziehung daher nicht nur den Heranziehungsbehörden obliegen kann, daß es vielmehr einer wohlabgestimmten einheitlichen Planung bedarf und daß den Heranziehungsbehörden hierüber in Verwaltungsvorschriften verbindliche Richtlinien gegeben werden müssen. In diesen Richtlinien soll auch die Mitwirkung der allgemeinen inneren Verwaltung sichergestellt werden. Den Behörden der inneren Verwaltung aber darüber hinaus die Heranziehung selbst zu übertragen, würde sie mit einer umfangreichen technischen Verwaltungsarbeit belasten, die man ihr in Anbetracht der vielen anderen drängenden Aufgaben im Verteidigungsfall ersparen sollte. Die Bundesregierung hätte keine Bedenken, wenn man, wie es der Vertreter Nordrhein-Westfalens in dem federführenden

(A) Ausschuß beantragt hat, die Mitwirkung der inneren Verwaltung bei der Heranziehung auch gesetzlich verankern würde, ohne ihr die allgemeine Heranziehung selbst zu übertragen. Eine solche Klarstellung würde der inneren Verwaltung den gebührenden Einfluß sichern, ohne die Arbeitsämter aus einer Tätigkeit zu verdrängen, für die sie über weitgehende Erfahrungen, vor allem im überregionalen Kräfteausgleich, und über alle nötigen karteimäßigen Unterlagen verfügen.

Es trifft auch nicht zu, daß der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz einen anderen Weg gegangen sei. Die Anforderungen nach dem Bundesleistungsgesetz dienen hoheitlichen Aufgaben. Das Notdienstgesetz hat demgegenüber — und darin sehen wir einen erheblichen Fortschritt — nicht nur den hoheitlichen, sondern auch den nichthoheitlichen Bereich im Auge, also auch die gesamte Privatwirtschaft, soweit sie, wie etwa die Krankenhäuser, die Versorgungs- und die Ernährungswirtschaft, die Bau- und Verkehrsbetriebe, dem Schutz der Zivilbevölkerung oder der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft zu dienen hat. Hier den Behörden der inneren Verwaltung die Auswahl und die Heranziehung der einzelnen Notdienstpflichtigen aufzubürden, obwohl sie hierfür weder über die nötigen Unterlagen, noch über geschultes Personal verfügen, hieße sie nicht nur im Verteidigungsfall, sondern auch im Frieden weit überfordern. Ich darf den Bundesrat daher bitten, es bei der in der Regierungsvorlage getroffenen (B) Zuständigkeitsregelung zu belassen.

Kaisen (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich wollte eigentlich zu diesem Punkt gar nicht sprechen, aber die Ausführungen des Bundesministers veranlassen mich zu einigen Bemerkungen.

Herr Bundesminister Schäffer ist ein von mir persönlich sehr geschätzter Mann. Ich kenne seinen hintergründigen Humor und mußte eben daran denken, als er die Begründung gab, warum sich das Bundeskabinett nicht in der Lage sah, dem Bundesrat wenigstens die Bitte zu erfüllen, die **Beratungsfrist** etwas zu verlängern. Ich meine, wenn die Bundesregierung über zwei Jahre brauchte, diesen an sich für so wichtig und dringlich gehaltenen Gesetzentwurf hier einzubringen, dann könnte sie doch wenigstens dem Bundesrat über die drei Wochen hinaus noch eine Woche zugeben, damit nicht nur dessen Ausschüsse, sondern auch die **Kabinette der Länder** zu diesem wichtigen Gesetzentwurf Stellung zu nehmen in der Lage wären. Stellen Sie sich die Lage eines Landesministers vor, der in seinem Kabinett die Tagesordnung des Bundesrates vorgetragen bekommt! Das Notdienstgesetz, das ca. 100 Seiten umfaßt, wird ihm in einer kurzen Inhaltsangabe dargestellt, und die Beschlüsse des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten werden ihm dargelegt. Er ist nicht einmal für sich persönlich in der Lage, diesen Gesetzentwurf zu studieren und den Text mit den Beschlüssen der Ausschüsse zu vergleichen, um sich

(C) selbst ein Urteil zu bilden und dann im Kabinett dazu Stellung zu nehmen. In diesem Augenblick wird die Mitarbeit durch die kurzen Fristen tatsächlich unmöglich gemacht. Ich weiß aus alter Erfahrung, daß sich Beratungen dehnen lassen wie Gummi, um die Zeit auszufüllen, und das wollen Sie treffen. Aber in diesem Falle trifft es daneben.

Ich muß hier einmal darauf aufmerksam machen, da es uns oft so geht. Die **Drei-Wochen-Frist** ist nun einmal festgesetzt. Es ist eine sehr unglückliche Frist. Aber im gegenseitigen Einvernehmen ist es durchaus möglich, in solch wichtigen Punkten Rücksicht zu nehmen, zumal wenn der Gegenstand selbst eine eingehende Beratung auch in den Länderkabinetten erfordert. Daher bedauere ich es unendlich, daß in dieser kurzen, abweisenden Art ein so dringendes Anliegen des Bundesrates, das im Interesse der Gesamtheit der davon Betroffenen vorgebracht wird, abgelehnt wird.

Bennemann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die einleitenden Bemerkungen des Herrn Berichterstatters, die Worte des Herrn Präsidenten und auch die Ausführungen des Herrn Senatspräsidenten Kaisen haben schon mit gebührender Klarheit zum Ausdruck gebracht, wie unerträglich es für den Bundesrat ist, ein Gesetz von dieser Bedeutung **unter Zeitdruck beraten** zu müssen. Ich kann noch einige Einzelheiten zu dem, was Herr Senatspräsident Kaisen hier ausführte, hinzufügen. Auch die Teilnehmer an den Ausschusssitzungen waren nicht in der Lage, sich hinreichend vorzubereiten. Die Gesetzestexte sind zum Teil erst (D) zwei Tage vor den wichtigen Ausschusssitzungen in ihre Hände gelangt. Wenn man bedenkt, um welche komplexen Fragen es sich bei dem Entwurf handelt, kann man ermessen, daß eine gründliche Vorbereitung auch für die Teilnehmer an den Ausschusssitzungen nicht möglich war.

Die Antwort des Herrn Bundesministers der Justiz war auch für mich nicht überzeugend. Die Dringlichkeit des Gesetzentwurfs soll anerkannt werden; aber ich bin nicht der Meinung, daß dieses Gesetz dadurch schneller verabschiedet werden wird, daß man die dem Bundesrat zur Verfügung stehende Zeit über Gebühr kurz hält, auch wenn die eingehaltenen Fristen natürlich mit der Verfassung in Übereinstimmung sind. Es dient nicht der Gesetzgebungsarbeit, wenn man auch in der Zukunft dieses Experiment, unter Zeitdruck arbeiten zu müssen, wiederholt, und die Bundesregierung riskiert dabei auch, den zweifellos vorhandenen guten Willen der Länder sehr schnell zu verbrauchen. Ich möchte das hier mit aller Klarheit zum Ausdruck bringen und darf die hier schon von drei Seiten geäußerte Bitte noch einmal wiederholen.

Im übrigen habe ich namens der **Niedersächsischen Landesregierung** zu diesem Gesetz folgende **Erklärung** abzugeben:

Die Niedersächsische Landesregierung verschließt sich nicht der Notwendigkeit, ein Notdienstgesetz für besondere Fälle zu schaffen. Sie bedauert das

(A) Verfahren, das die Bundesregierung bei der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs gewählt hat. Der Bedeutung eines solchen Gesetzentwurfs hätte es entsprochen, wenn den Ländern nach der allgemeinen Übung Gelegenheit gegeben worden wäre, bereits bei der Vorbereitung mitzuarbeiten. Da überdies trotz der ausdrücklichen Bitte des Präsidenten des Bundesrates eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Bundesrat von der Bundesregierung abgelehnt worden ist, blieb den Ländern keine ausreichende Zeit zur erschöpfenden Prüfung des Gesetzentwurfs. Die Niedersächsische Landesregierung betrachtet es als eine **Mißachtung des Bundesrates** als Gesetzgebungsorgan, daß die Bundesregierung nach den Vorgängen um das Notstandsgesetz die Länder erneut in unzumutbaren Zeitdruck bringt.

Die erheblichen **verfassungsrechtlichen Bedenken** aus Art. 12 GG und aus Art. 75 Nr. 1 GG konnten bisher nicht ausgeräumt werden. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Auslegung des Art. 12 GG beseitigt den Schutz des Bürgers vor Zwangsarbeit. Zumindest ein Teil der im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschriften geht über das erforderliche Maß hinaus. Die rechtsstaatlichen Sicherungen der notdienstpflichtigen Männer und Frauen erscheinen unzureichend.

Die Niedersächsische Landesregierung kann deshalb dem Entwurf in der jetzigen Form nicht zustimmen. Sie wird ihre Entscheidung bei der zweiten Beratung davon abhängig machen, ob dieses Gesetz dann verfassungsrechtlich, verfassungspolitisch und seinem Inhalt nach eine Zustimmung (B) ermöglicht.

(Hemsath: Wir schließen uns den beiden Erklärungen an, Herr Präsident!)

Schäffer, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Zu den Erklärungen darf ich folgendes bemerken. Ich habe in meiner Erklärung schon darauf hingewiesen, daß ich die Möglichkeit sehe, in Notfällen einen Weg zu finden, um auch unter Wahrung der Fristen, die das Grundgesetz vorsieht, doch dem Bundesrat eine längere Zeit für ein vertrauensvolles Bemühen um das Zustandekommen des Gesetzes zu geben. Ich habe darauf hingewiesen, daß auch früher schon bei dringenden Gesetzentwürfen, bei denen sich nun einmal die Notwendigkeit ergab, die gesetzlichen Fristen einzuhalten, der Bundesrat den Weg gesucht und gefunden hat, während der gesetzgeberischen Arbeiten im Deutschen Bundestage selbst noch Einfluß zu nehmen und sich zu Worte zu melden.

Die Bundesregierung bedauert es selbst, wenn sie in eine Notlage kommt, die einen sehr raschen Entschluß über einen Gesetzentwurf erfordert. Ich habe aber darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung in diesem Falle nicht nur wegen der Dringlichkeit des Gesetzentwurfs auf eine rasche Behandlung Wert legen muß, sondern insbesondere auch deswegen, weil sie den **Zusammenhang mit anderen Gesetzentwürfen**, die zur Zeit schon dem Deutschen Bundestag vorliegen, in der Beratung selbst sichern will.

Ich bitte also, auf diese Umstände Rücksicht zu (C) nehmen. Wenn die Bundesregierung Ihnen erklärt, daß sie aus einem Notstand in einem bestimmten Falle gezwungen ist, die gesetzlichen Fristen einzuhalten, und Sie bittet, von der Ihnen gegebenen Möglichkeit der Mitwirkung während der Beratungen im Bundestag Gebrauch zu machen, dann ist damit auch festgelegt, daß die Bundesregierung hier einen **Einzelfall** sieht, der die Bedenken, die Sie vorgetragen haben, nicht rechtfertigt. Denn die Betonung dieses Falles als eines Einzelfalles bekundet ja auch den Willen der Bundesregierung, dem Bundesrat, wie es doch bisher fast regelmäßig der Fall war, die notwendige Zeit zur gesetzgeberischen Beratung zu lassen.

Präsident Dr. Röder: Dann darf ich mit Freude feststellen, Herr Minister Schäffer, daß es sich also nach Auffassung der Bundesregierung hier um einen Einzelfall handelt, mit dem wir in der Zukunft demnach nicht mehr zu rechnen hätten. Ich glaube, es entspricht vielleicht der Auffassung aller Beteiligten, wenn ich über diese Frage einmal mit dem Herrn Bundeskanzler eine Rücksprache herbeiführe. Dann kommen wir in dieser Sache wahrscheinlich weiter, als wenn wir heute morgen die Frage noch vertiefen. — Ich nehme also an, Sie sind damit einverstanden, daß ich einmal mit dem Herrn Bundeskanzler über diese Frage spreche.

Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse und die Anträge der Länder liegen Ihnen vor. Ich werde (D) über die Anträge der Länder jeweils bei den entsprechenden Ziffern der Drucksache 65/1/60 abstimmen lassen.

Wir beginnen mit Ziff. 1a der Drucksache 65/1/60. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1b! — Mehrheit!

Ziff. 1c! — Mehrheit!

Ziff. 1d! Ich mache darauf aufmerksam, daß Ziff. 1d dem Antrag von Baden-Württemberg auf Drucksache 65/2/60 widerspricht. Wer für Ziff. 1d ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist Ziff. 1d angenommen.

Ziff. 1e! — Angenommen!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Ebenfalls!

Ziff. 4a! — Mehrheit!

Ziff. 4b! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6a! — Wie stimmt Hamburg? — Eine Minute der Überlegung für Hamburg! — Dann ist die Mehrheit für Ziff. 6a nicht erreicht; abgelehnt.

Ziff. 6b! — Mehrheit!

Ziff. 6c! — Mehrheit!

(A) In der Drucksache 65/3/60 liegt ein Antrag von Hamburg vor, der eine Ergänzung zu Ziff. 6c zum Inhalt hat. Wer dem Antrag Hamburg zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7a! — Das ist die Minderheit. Damit ist Ziff. 7b eigentlich angenommen.

(Widerspruch)

— Ich stelle Ziff. 7b zur Abstimmung. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8a! — Mehrheit!

Ziff. 8b! — Mehrheit!

Ziff. 9a! — Mehrheit!

Ziff. 9b! — Mehrheit!

Ziff. 10a! — Mehrheit!

Nun müssen wir über den Antrag Bremen Drucksache 65/4/60 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist Ziff. 10b erledigt, weil der Antrag Bremen der Ziff. 10b widerspricht.

Ziff. 11a! — Mehrheit!

Ziff. 11b! — Mehrheit!

Ziff. 11c ist erledigt.

Ziff. 11d! — Mehrheit!

(Kiesinger: Herr Präsident, ich bin mir nicht ganz klar, ob nicht bei dem Beschluß zu Ziff. 11d eine Inkonsequenz vorgelegen hat!)

(B) — Sie meinen, nachdem wir Ziff. 6a abgelehnt haben, müßten wir konsequenterweise auch Ziff. 11b ablehnen. Sie haben recht, das ist auch meine Auffassung.

Wir müßten also die Abstimmung über Ziff. 11d wiederholen, da ich annehme, daß das nicht allen Herren bewußt gewesen ist. — Ich danke Ihnen, Herr Kollege Kiesinger, dafür, daß Sie uns darauf aufmerksam gemacht haben.

Ich wiederhole also die Abstimmung zu Ziff. 11d und mache darauf aufmerksam, daß wir Ziff. 6a abgelehnt haben und jetzt konsequent sein müssen. Wer für Ziff. 11d ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Jetzt ist es die Minderheit; damit ist Ziff. 11d abgelehnt.

Ziff. 12a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12b! — Mehrheit!

Ziff. 13a! — Mehrheit!

Ziff. 13b! — Mehrheit!

Ziff. 13c! — Angenommen!

Ziff. 13d! — Angenommen!

Ziff. 13e! — Angenommen!

Ziff. 13f! — Angenommen!

Dann kommt die Ziff. 2 aus dem Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 65/5/60. Wer der

Ziff. 2 aus dem Antrag Niedersachsen zuzustimmen (C) wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 14a! — Mehrheit!

Ziff. 14b! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 15a! — Angenommen!

Ziff. 15b! — Angenommen!

Ziff. 16a! — Angenommen!

Ziff. 16b! — Angenommen!

Ziff. 17a! — Mehrheit!

Ziff. 17b! — Mehrheit!

Ziff. 18! — Mehrheit!

Ziff. 19! — Ebenfalls!

Ziff. 20a steht in Zusammenhang mit Ziff. 24. Wer für Ziff. 20a ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 20b ist damit erledigt.

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22a! — Angenommen!

Ziff. 22b! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24, eine Konsequenz der Annahme von Ziff. 20a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 25! — Angenommen!

(D)

Ziff. 26! — Angenommen!

Ziff. 27, eine Folge von Ziff. 26! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 28, ebenfalls eine Folge von Ziff. 26! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit!

Ziff. 30! — Angenommen!

(Kiesinger: Mit welcher Begründung?)

— Der Hinweis auf die verschiedenen Begründungen ist richtig. Können wir die drei Begründungen nicht verbinden? Ich würde das beinahe vorschlagen. Oder wollen Sie, daß sie einzeln zur Abstimmung gestellt werden?

(Dr. Farny: Wir wollen trennen! — Dr. Meyers: Das Weitestgehende ist, daß Sie über alle drei zusammen abstimmen lassen. Ich bitte, das doch zu tun!)

— Das hat natürlich den Vorteil, Herr Kollege Kiesinger, daß wir die drei Begründungen dann redaktionell in einen Zusammenhang bringen können. Sonst ist es für uns etwas kompliziert. Könnten Sie Ihre Bedenken zurückstellen, Herr Kollege Kiesinger? — Vielen Dank! Dann können wir über die drei Begründungen zusammen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Ziff. 31a! — Angenommen!

Ziff. 31b, eine Folge von Ziff. 12a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 31c, ebenfalls die Folge von Ziff. 12a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 32a! — Angenommen!

Ziff. 32b! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 33! — Angenommen!

Ziff. 34, die Folge von Ziff. 6a, die wir abgelehnt haben. Ziff. 34 müßte also eigentlich auch abgelehnt werden. — Das ist die Minderheit; Ziff. 34 ist abgelehnt.

Ziff. 35! — Mehrheit!

Ziff. 36! — Ebenfalls die Mehrheit!

Dann haben wir noch abzustimmen über den Antrag Niedersachsen unter Ziff. 1 der Drucksache 65/5/60. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 1 des Antrages Niedersachsen ist abgelehnt.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem vorliegenden Entwurf eines Notdienstgesetzes wie beschlossen Stellung genommen hat. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

(B) Ich rufe jetzt, wie vereinbart, Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Drucksache 73/60).

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende, vom Deutschen Bundestag angenommene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes gehört zu den umstrittensten Gesetzen der letzten Jahre.

Der Regierungsentwurf sah als Kernstück des Mineralölsteuergesetzes die Einführung einer auf drei Jahre befristeten Steuer für alle üblichen Heizöle einschließlich der sogenannten leichten Heizöle in Höhe von 30 DM je Tonne vor. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte diese Besteuerung des Heizöls lediglich für eine Übergangszeit das sprunghafte Vorwärtsdrängen des Heizöls verlangsamen und dadurch dazu beitragen, dem Steinkohlenbergbau die Anpassung an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt zu erleichtern und bei dieser Anpassung auftretende soziale Härten zu vermeiden.

Der Bundestag hat am 9. März dieses Jahres, außer der zeitlichen Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. April 1960, das Gesetz mit der Änderung angenommen, daß es bei dem schweren und mittleren Heizöl bei dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Steuersatz von 30 DM pro Tonne verbleiben soll, während die Mineralölsteuer für leichtes Heizöl nur auf 10 DM pro Tonne fest-

zusetzen ist. Von der Erwähnung der übrigen vom Bundestag beschlossenen Änderungen darf ich hier absehen, da sie die Kernfrage nicht berühren. Ich möchte lediglich noch darauf hinweisen, daß der Bundestag einen Entschließungsantrag seines Finanzausschusses annahm, wonach das Aufkommen aus der Heizölsteuer zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt primär sozialpolitischen Maßnahmen und außerdem der Gewährung einer Frachthilfe für Kohlentransporte zugute kommen soll, mit dem Ziele, insoweit die Tariferhöhungen der Eisenbahnen vom 1. Februar 1958 und die entsprechende Regelung der Binnenschifffahrt für die Kohleverbraucher rückgängig zu machen.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat trotz des Entgegenkommens des Bundestages hinsichtlich der Besteuerung des leichten Heizöls und der vorgesehenen Frachthilfe für Kohlentransporte, die eine gewisse, jedoch für die verschiedenen Länder ganz unterschiedliche Entlastung im Verhältnis zu der durch die Heizölsteuer eintretenden Belastung bringen soll, die vorgeschlagene Heizölsteuer abgelehnt. Aus der Tatsache, daß die hierzu in der vorliegenden Drucksache 73/1/60 gegebene Begründung in ihrem ganzen Wortlaut mit der am 23. Oktober 1959 vom Bundesrat beschlossenen Begründung zur Ablehnung des Gesetzes übereinstimmt, geht hervor, daß sich an der grundsätzlichen Einstellung der Mehrheit des Finanzausschusses zu dem ganzen Gesetzentwurf nichts geändert hat.

Der Finanzausschuß sieht in der Einführung einer Heizölsteuer **keine geeignete Maßnahme zur Stützung des Bergbaues** bei der Überwindung der Strukturkrise. Denn sie wird das weitere Anwachsen des Anteils des Heizöls am Energieverbrauch nicht durchschlagend verlangsamen können, da eine Reihe entscheidender Faktoren technischer und allgemeiner Art dem Heizöl mannigfache Vorteile bei seiner Verwendung geben, die selbst höhere Heizölpreise aufwiegen. Die steigende Beteiligung des Heizöls an der Deckung des Energiebedarfs in anderen Ländern, insbesondere auch in Amerika, läßt dies erkennen.

Abgesehen davon erscheint es, soweit Stützungsmaßnahmen für den Bergbau erforderlich sind, abwegig, nur einen begrenzten Kreis, nämlich die Heizölverbraucher, mit den Aufwendungen hierfür zu belasten. Vielmehr wäre es gerechter, die vom Bundestag nunmehr primär herausgestellten sozialpolitischen Maßnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln des Bundeshaushalts zu finanzieren.

Im übrigen ist gegen die Einführung der Heizölsteuer einzuwenden, daß sie, selbst wenn die Erzeuger die Steuer zum Teil selbst auffangen, zu einer Verteuerung der Energiekosten führen wird, die gerade bei der gegenwärtigen Konjunkturlage nicht wünschenswert ist. Eine Heizölsteuer würde die einzelnen Bundesländer **ungleichmäßig belasten**, und zwar entsprechend dem verschiedenen prozentualen Anteil des Heizöls an der Deckung des Energiebedarfs. Dieser Anteil liegt aus natürlichen Gründen in den revierfernen Bezirken höher, einmal, weil

A) die früheren Lieferschwierigkeiten des Bergbaues viele Verbraucher zur Umstellung auf Heizöl veranlaßten, dann aber auch, weil standortmäßige Nachteile infolge hoher Frachtkosten für Kohlentransporte beim Übergang zum Heizöl ausgeglichen oder abgemildert werden konnten. Die nunmehr durch die Entschließung des Bundestages vorgesehene **Frachtbeihilfe für Kohlentransporte** bringt demgegenüber für die revierfernen Gebiete keinen Ausgleich. Abgesehen davon, daß dafür nur ein Bruchteil des Steueraufkommens zur Verfügung gestellt werden soll, wird sie auch nur dem kleineren Teil der Verbraucher, der Ruhrkohle bezieht, zugute kommen; gerade die revierfernen Gebiete aber beziehen zu einem wesentlichen Teil Auslandskohle.

Nachdem der Bundesrat bereits beim ersten Durchgang den Gesetzentwurf abgelehnt hat, empfiehlt der Finanzausschuß nunmehr, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages anzurufen.

B) **Franke** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der **Wirtschaftsausschuß** hat sich mit dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes auch im zweiten Durchgang eingehend befaßt. Nach wie vor wurde vom Ausschuß nicht verkannt, daß dem Steinkohlenbergbau geholfen werden muß und die beabsichtigten Maßnahmen für die Bergarbeiter notwendig sind. Überlegungen, wie sie von dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses soeben vorgetragen worden sind und wie sie auch in der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs ihren Niederschlag gefunden haben, sind auch diesmal im Wirtschaftsausschuß angestellt worden. In Anbetracht der aus den umfangreichen Debatten bekannten Verhältnisse ist der Wirtschaftsausschuß bei der jetzigen Behandlung des Gesetzentwurfs zu einer modifizierten Empfehlung gekommen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß zumindest von einer Besteuerung des **leichten Heizöls** abgesehen werden muß, weil dieses fast ausschließlich für Heizzwecke verwendet wird. Die Besteuerung würde breiteste Verbraucherschichten treffen, und im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es notwendig, auch die geringste Preissteigerung für den Endverbraucher zu vermeiden.

Beim **schweren Heizöl** hält es der Wirtschaftsausschuß für richtig, den vorgesehenen Steuersatz von 3 DM für 100 kg nur für ein Jahr festzulegen und danach einen degressiven Abbau um die 1 DM für 100 kg jährlich vorzuschreiben. Durch den degressiven Steuersatz soll zum Ausdruck gebracht werden — wie auch bei der Einbringung des Gesetzes betont wurde —, daß die Besteuerung nur vorübergehend erfolgen soll. Damit soll aber auch gleichzeitig unmißverständlich dargelegt werden, daß die Umstellungsmaßnahmen des Bergbaues zu beschleunigen und bis zum vorgesehenen Zeitpunkt zum Abschluß zu bringen sind. Außerdem würde damit eine Erhöhung der Steuer, die nach dem vorliegenden Gesetzestext möglich wäre, verhindert.

Mit diesem Vorschlag sollte das Ziel der Bundesregierung, dem Bergbau eine Umstellungszeit zur Anpassung an die neue Struktursituation zu gewährleisten und in Aussicht genommenen sozialen Maßnahmen durchzuführen, erreicht werden können.

Nach der Auffassung des Wirtschaftsausschusses reicht das Aufkommen aus dieser Steuer nach der vorgeschlagenen Beschränkung für die im Vordergrund stehenden sozialen Aufwendungen aus. Daß die Frachtbeihilfe bei verringertem Aufkommen nicht oder nur zu einem Teil bedient werden kann, wird bei der gegebenen Situation ganz einfach nicht zu umgehen sein.

Es besteht ohne Zweifel Übereinstimmung darüber, daß der **zunehmende Verbrauch des Heizöles**, das in seiner Verwendung meist einen technischen Fortschritt darstellt, nicht aufgehalten werden kann. Dieses Vordringen jedoch mit Hilfe dieses Gesetzes verlangsamen zu wollen, erscheint wirtschaftspolitisch nicht vertretbar, zumal vielfach mittelständische Unternehmen, die im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen die Umstellung auf Heizöl vorgenommen haben, in Mitleidenschaft gezogen würden. Es sollten deshalb aus dem Aufkommen dieses Gesetzes nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung sozialer Härten durchgeführt werden. Im übrigen wurde in der Ausschußsitzung von dem Vertreter des Bundswirtschaftsministeriums darauf aufmerksam gemacht, daß damit gerechnet werden könne, daß die Steuer nicht in vollem Umfange auf den Letztverbraucher abgewälzt werde, daß vielmehr die Steuer oder ein Teil davon von Erzeugern oder Händlern aufgefangen werde. Damit würde die bremsende Wirkung der Steuer ohnehin entfallen. An diese Erklärung ist schwer zu glauben, und es muß wohl die Entwicklung abgewartet werden. Träfe sie zu, würde aber damit die bremsende Wirkung der Steuer ohnehin entfallen.

Am Rande sei hierzu noch vermerkt, daß diese Bremse auch insofern problematisch ist, als Investitionen für Heizungsanlagen meist langfristiger Natur sind, so daß sie bei der nur dreijährigen Laufzeit der vorgesehenen Steuer kaum beeinflußt werden dürften. Eine kurzfristige Beeinflussung des Heizölverbrauches ist sowieso illusorisch, da niemand eine einmal auf Heizöl vorgenommene Umstellung rückgängig machen wird.

Aus der soeben begründeten Empfehlung zur Änderung des Art. 1 ergeben sich zwei Folgen für die Artikel 2 und 3. Namens des Wirtschaftsausschusses darf ich vorschlagen, die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in der Drucksache 73/1/60 Punkt II anzunehmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke den Herren Berichterstattern.

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Auf die Gefahr hin, Ihre Zeit allzusehr zu strapazieren, möchte ich doch um die Erlaubnis bitten, Ihnen ein Wort der Empfehlung seitens der Bundesregierung zu sagen, um Sie zu

(A) bitten, der Vorlage so, wie sie Ihnen eingebracht wurde, zuzustimmen. Die mühevollen und sehr langwierigen Beratungen, die in den Ausschüssen des Bundesrates und des Bundestages geführt wurden, haben sicher unter Beweis gestellt, daß alle berechtigten Einwendungen gebührend Berücksichtigung und Beachtung erfahren haben.

Ich möchte meine Empfehlung insbesondere damit begründen, meine verehrten Herren, daß ich Ihnen darstelle, in welcher eindrucksvoller und wirkungsvoller Weise der Steinkohlenbergbau aus eigener Kraft sich erfolgreich bemüht hat, selbst die Situation zu verbessern. Der Steinkohlenbergbau hat nicht zurückgeschreckt vor sehr erheblichen Belastungen, die er auf sich genommen hat und die ihm eigentlich als Verdienst angekreidet werden müssen. Der Umschwung auf dem Energiemarkt ist so plötzlich eingetreten — das ist bei unseren Überlegungen von großer Bedeutung —, daß den Unternehmern im Bergbau nicht verargt werden konnte, daß sie in der vergangenen Zeit sich auf längere Frist mit Einfuhrkohle eingedeckt hatten. Acht Jahre lang war eine Verknappung in der Kohlenbedarfsdeckung vorhanden, und zwar nicht nur in der Bundesrepublik, sondern in allen Ländern Europas und auch in Übersee, so daß die plötzliche Strukturwandlung auf dem Energiemarkt nicht vorauszusehen war.

(B) Diese Strukturwandlung hat verschiedene Gründe, keineswegs nur konjunkturelle Gründe, sie hat insbesondere technische Gründe. Ich möchte Ihnen vorführen, meine Herren, daß z. B. bei dem Eisen der Verbrauch von Kohle noch vor ein bis anderthalb Jahren je Tonne bei ungefähr 950 kg lag; heute liegt er bei 700 oder 750 kg. Bei der Elektrizität sind ähnliche Entwicklungen zu verzeichnen. Und zu dem kommt das Vordringen des Öls.

Die Bundesregierung denkt nicht daran, etwa das Vordringen des Öls unmöglich machen zu wollen. Wir möchten nur — das haben die Herren Berichterstatter in sehr objektiver Weise vorgetragen — dem Steinkohlenbergbau eine Spanne geben, indem das Vordringen des Öls so abgebremst wird, daß der Steinkohlenbergbau seine Wettbewerbsfähigkeit wieder erreichen kann. Wir geben dem Bergbau in dieser Beziehung eine gute Chance. Die Leistung ist erheblich vorangekommen. Die Leistung je Mann und Schicht ist innerhalb von drei Jahren um ungefähr 25 Prozent angereichert worden. Die Bundesrepublik steht in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit einer Leistung von über 2 000 kg je Tag und Mann an der Spitze der kohlefördernden Länder.

Hinzu kommen die sehr schwierig durchzuführenden Stilllegungen. Alle diese Anstrengungen hat der Bergbau in Erwartung der Heizölsteuer unternommen. Wir würden glaube ich, dem Bergbau den Impetus, den Wind aus den Segeln nehmen, wenn wir ihm jetzt die Heizölsteuer versagten oder sie so reduzieren würden, daß sie nicht wirksam würde.

Herr Minister Franke hat erwähnt, das leichte Heizöl käme nur in den Haushaltungen vor. Meine

Herren, dem ist in keiner Weise so. Von dem (C) leichten Heizöl werden 50 Prozent im gewerblichen Sektor verarbeitet; hinzu kommen die zahlreichen Verwendungen von Heizöl in den großen Verwaltungsgebäuden. Die Einbeziehung des Heizöls ist nach unserer Meinung also von ganz besonderer Bedeutung, ganz abgesehen davon, daß möglicherweise die Differenzierung zwischen leichtem und schwerem Heizöl nicht so ganz einfach wäre.

Im übrigen hatte der Bundestag einen Artikel 3 eingefügt.

(Hemsath: Das ist gerade das Gefährliche!)

— Herr Minister Hemsath, ich bin Ihnen sehr dankbar für den Zwischenruf. Es ist nicht durch die Vorlage der Bundesregierung „gefährlich“ geworden. Der Bundestag hat erfreulicherweise der Bundesregierung diese Ermächtigung zugebilligt. Die Bundesregierung hatte den Vorschlag gemacht, die Ermächtigung an die Zustimmung des Bundestages zu binden. Wir hätten nichts dagegen einzuwenden, wenn es dabei bliebe. Aber wir legen doch sehr großen Wert darauf, daß die Bundesregierung ihrerseits die Möglichkeit hat, im Laufe der drei Jahre, für die diese Steuer erhoben werden kann, die Steuer an die energiewirtschaftliche Situation anzupassen. Ich glaube, das Bundeswirtschaftsministerium ist nicht verdächtig, Herr Minister Hemsath, daß es nicht behutsam darauf achten würde, alles zu tun, um die Preise nicht ansteigen zu lassen, oder daß es nicht darauf sähe, daß sie möglichst nicht wesentlich ansteigen.

(D) Wenn Sie auf der Degression 30, 20, 10 bestehen, sagen Sie damit, daß die Stilllegungen noch beschleunigt werden müssen. Ich glaube, daß wir damit auch in sozialer Hinsicht keinen sehr glücklichen Schritt täten.

Meine Herren, Sie haben in Ihrem Bericht von der unterschiedlichen Belastung der Länder gesprochen. Natürlich ist sie unterschiedlich; wie könnte es anders sein? Wir haben uns die Mühe gemacht, in Zahlen festzustellen, um wieviel die Länder belastet werden, wenn die Heizölsteuer in vollem Gewicht auf den Verbraucher abgewälzt wird, was wir gar nicht als wahrscheinlich annehmen angesichts der Tatsache, daß ein ungeheurer Wettbewerb auf diesem Sektor besteht. Um wieviel werden sie belastet, wenn die Steuer voll abgewälzt wird, und um wieviel werden sie entlastet, wenn die Frachthilfe durchkommt? Darf ich Ihnen, meine Herren, Herr Präsident, einmal die Zahlen verlesen, die für einige Herren, glaube ich, recht interessant sind.

Land	Belastungen	Entlastungen
Nordrhein-Westfalen	74,25 Mio	15 Mio
Niedersachsen	28,94 Mio	15 Mio
Bremen	7,75 Mio	1,5 Mio
Hamburg	17,55 Mio	2,5 Mio
Schleswig-Holstein	16,31 Mio	5,1 Mio
Hessen	18,09 Mio	7 Mio
Bayern	28,65 Mio	19 Mio
Rheinland-Pfalz	9,72 Mio	7,5 Mio
Baden-Württemberg	21,6 Mio	17 Mio

(A) Dabei muß selbstverständlich beachtet werden, daß die **küstennahen Gebiete** in aller vergangenen Zeit hinsichtlich der Eindeckung ihres Energiebedarfes zumindest nicht am schlechtesten standen. Der Anteil der Importkohle war in den küstennahen Gebieten immer relativ hoch. Der Einfuhranteil ist auch in jüngster Zeit so hoch, daß das Schwergewicht der zollfreien Einfuhr in diesen Gebieten liegt. Ich erinnere an die billige Polenkohle, die englische Kohle, die norwegische Kohle und anderes mehr. Im übrigen ist auch das Heizöl gerade für die küstennahen Gebiete frachtlich relativ günstig gelegen.

Die **Frachthilfe** dient nicht etwa nur dazu, den Ländern eine Erleichterung zu gewähren, sondern auch dazu, die Wettbewerbsfähigkeit der Kohle zu verbessern und die Anwendung der Kohle zu vermehren. Der deutsche Steinkohlenbergbau hat vor einigen Jahren, als die Spitze der Produktion erreicht wurde, eine Jahreszeugung von 135 Millionen Tonnen gehabt. Im vergangenen Jahre sind 125 Millionen Tonnen knapp überschritten worden. Ich brauche Ihnen nicht darzulegen, welche schweren sozialen und auch betrieblichen Maßnahmen eine solche Reduktion zur Voraussetzung hatte. Diese Einengung der Förderung wird sich weiter fortsetzen. Wenn das geschieht, haben wir die gute Chance, daß der Steinkohlenbergbau in so gute Flöze ausweicht, daß dann seine Wettbewerbsfähigkeit gesichert ist. Wir glauben, daß Sie gut daran tun, dem Bergbau diese Chance zu gewähren. Ich bitte Sie deswegen um Zustimmung für diese Vorlage.

(B)

Präsident Dr. Röder: Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Nach unserer Geschäftsordnung habe ich zunächst zu fragen: Wer ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Minderheit.

Dann haben wir uns darüber zu entscheiden, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Das bedeutet, daß wir eventuell zu vier Abstimmungen kommen müssen: erstens über die Empfehlung des Finanzausschusses, sodann über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, und zwar getrennt nach den Buchstaben a und b in § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes (Ziff. 1 des Antrages), und schließlich über den Antrag Hamburg auf Drucksache 73/2/60 (neu). Ich lasse in der Reihenfolge abstimmen, wie ich die Anträge soeben genannt habe.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wer für die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu § 8 Abs. 2 Buchst. a des Mineralölsteuergesetzes ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — 20 Stimmen. Abgelehnt!

Wir stimmen ab über § 8 Abs. 2 Buchst. b nach der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. — 24 Stimmen. Damit ist der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter Buchst. b angenommen.

Ich stelle jetzt den Antrag Hamburg zur Abstimmung. — 25 Stimmen! Damit ist auch der Antrag von Hamburg angenommen.

Ziff. 2 ist nach der Beschlußfassung zu § 8 Abs. 2 Buchst. a des Mineralölsteuergesetzes erledigt.

Ziff. 3! — Angenommen!

Darf ich feststellen, daß gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll? — Somit hat der Bundesrat zu dem Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes **beschlossen**, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den **soeben angenommenen Gründen einberufen** wird.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) (Drucksache 53/60).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes zugeleitet, der Ihnen als Drucksache 53/60 vorliegt. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** hat am 11. März 1960 über diesen Entwurf beraten. Er empfiehlt dem Bundesrat eine Reihe von **Änderungsvorschlägen**, aus denen ich einige bedeutendere Änderungsvorschläge hervorheben darf: (D)

Nach § 3 Abs. 2 soll **Wünschen der Hilfeempfänger**, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordern. Der Ausschuß befürchtete, daß diese Bestimmung zu übersteigerten Ansprüchen an die Sozialhilfe und zu Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung führen könnte, und empfiehlt, den Wünschen der Hilfeempfänger nur zu entsprechen, wenn sie keine Mehrkosten erfordern.

Für § 3 Abs. 3 empfiehlt der Ausschuß eine textliche Fassung, wonach der Hilfeempfänger auf seinen Wunsch nach Möglichkeit in einer Einrichtung untergebracht werden soll, in der er durch Geistliche seines Bekenntnisses betreut werden kann.

Die bisherige Fassung des § 8 Abs. 2 sah die Beratung in sozialen Angelegenheiten im Rahmen der persönlichen Hilfe nur vor, soweit eine solche Beratung auch von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege nicht wahrgenommen wird. Da die Beratung jedoch zum Inhalt des notwendigen Lebensunterhalts und damit zum Kreis der Pflichtleistungen gehören kann, empfiehlt der Ausschuß, diese persönliche Hilfe nicht davon abhängig zu machen, ob sie von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen wird.

Hinsichtlich des § 10, der das **Verhältnis der Sozialhilfe zur freien Wohlfahrtspflege** umschreibt, hält die Mehrheit des Ausschusses die Bestimmung

(A) des § 1 für entbehrlich, aber auch insofern für mißverständlich, als sie den Umkehrschluß zulassen könnte, daß die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als Träger eigener sozialer Aufgaben grundsätzlich durch eine Bestimmung im Bundessozialhilfegesetz berührt werden könne.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen in Abs. 2 bis 4 ist der Ausschuß dem einstimmigen Beschluß gefolgt, den die Konferenz der für das Wohlfahrtswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 22. Mai 1959 gefaßt hatte. In diesem Beschluß wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Konferenz eine Übernahme der bislang bewährten Bestimmungen des geltenden Fürsorgerechts über die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege für zweckmäßig und ausreichend halte.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten bringt, um gewisse verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Vorschriften auszuschließen, eine Bestimmung in Vorschlag, wonach die Selbständigkeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten ist und die Träger der Sozialhilfe zum Wohle der Hilfesuchenden darauf hinwirken sollen, daß Sozialhilfe und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Damit ist der Kernsatz des bewährten § 5 der bisherigen Verordnung in die vorgeschlagene Neufassung eingearbeitet.

(B)

Der Finanzausschuß hat eine weniger weitgehende Änderung empfohlen und schlägt lediglich die Streichung des 2. Satzes in Abs. 3 des § 10 vor.

Hinsichtlich des in § 21 Abs. 1 Nr. 2 geregelten Mehrbedarfs für Personen, die **erwerbsunfähig** sind im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob diese Merkmale auch dann erfüllt sind, wenn die Altersgrenze von 65 Jahren bereits überschritten wurde.

Der Finanzausschuß hat einen Änderungsvorschlag unterbreitet, wonach diese Mehrbedarfsbestimmung sich nur auf Personen unter 65 Jahren bezieht.

Bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt, schlägt der Innenausschuß eine Ergänzung in § 23 Abs. 2 Satz 1 vor, wonach die Hilfe nicht nur bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt, sondern auch auf Hilfe in einer Anstalt oder in einem Heim beschränkt werden kann.

Der Finanzausschuß schlägt eine über die bisherige gesetzliche Regelung hinausgehende Fassung vor, wonach die Möglichkeit der Beschränkung auf Hilfe in einer Anstalt oder in einem Heim auch dann gegeben sein soll, wenn lediglich die Voraussetzungen von § 23 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind. Die-

sem weitergehenden Vorschlag vermochte der Ausschuß für Innere Angelegenheiten nicht zu folgen. (C)

Da im bisherigen Fürsorgerecht auch eine wirtschaftliche Hilfe für Jugendliche enthalten ist, schlägt der Innenausschuß vor, in Abschnitt 3 — Hilfe in besonderen Lebenslagen — nach § 28 einen Unterabschnitt 2a mit der Überschrift „Hilfe für junge Menschen“ und als § 28a eine Bestimmung einzufügen, wonach jungen Menschen durch Übernahme der im Einzelfall erforderlichen Kosten Hilfe gewährt werden soll, um die Entwicklung zu körperlich, geistig und sittlich tüchtigen Menschen zu fördern oder zu sichern. Diese Hilfe betrifft nicht die öffentliche Erziehungshilfe, die nach den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes durchzuführen ist. Eine Bestimmung über die wirtschaftliche Hilfe wird jedoch für erforderlich erachtet, weil nicht abzusehen ist, wann ein Jugendhilfegesetz in Kraft treten wird.

Bezüglich der Ausbildungshilfe schlägt der Innenausschuß für § 29 Abs. 2 eine Fassung vor, wonach Ausbildungshilfe auch zum Besuch einer Fachschule zu gewähren ist und zum Besuch einer zum Ausbildungsabschluß führenden Einrichtung des zweiten Bildungsweges gewährt werden soll.

Da der Fachschulbesuch die normale Weiterführung der Ausbildung nach dem Abschluß einer mittleren Schule darstellt, empfiehlt der Ausschuß, zu § 30 nach Satz 1 eine Bestimmung einzufügen, wonach die Hilfe zum Besuch einer Fachschule zu gewähren ist, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen. Nach der bisherigen Fassung wurde gefordert, daß sie erheblich über dem Durchschnitt liegen müssen. Diese strengere Anforderung erscheint nur gerechtfertigt, wenn es sich um den Besuch einer höheren Schule handelt. (D)

§ 34 Abs. 2 sieht als Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe vor allem Erholungsmaßnahmen in geeigneten Müttergenesungsheimen vor. Der Innenausschuß empfiehlt statt dessen, von Erholungsmaßnahmen in geeigneten Einrichtungen zu sprechen, da die Müttererholung auch in anderen Heimem durchgeführt werden kann. Der Hinweis auf geeignete Einrichtungen umschließt jedoch auch die Müttergenesungsheime, die vom Müttergenesungswerk betrieben werden.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, den Personen, denen § 61 eine **Auskunftspflicht** auferlegt, auch ein **Auskunftsverweigerungsrecht** einzuräumen und eine entsprechende Bestimmung als Abs. 3 anzufügen. Dies entspricht der Übung, die beim Entwurf eines Bundes-Seuchengesetzes und eines Notdienstgesetzes innegehalten wurde.

Für **Kosten**, die durch Vollzug der Vorschriften des § 46 über die Heilbehandlung im Rahmen der Tuberkulosehilfe bis zum 30. September 1961 entstehen, schreibt § 63 Abs. 1 Nr. 3 vor, daß der Bund diese Aufwendungen zur Hälfte zu tragen hat. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt eine EntschlieÙung, in der der Bundesrat sich vorbehält, im weiteren Gesetzgebungsverfahren,

- (A) nämlich beim zweiten Durchgang, eine Änderung dieser Bestimmung zu beantragen, sobald sich die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1950 übersehen lassen.

Im Bereich des Unterabschnitts 12 — **Hilfe für Gefährdete** — schlägt der Rechtsausschuß vor, die Abs. 2 und 3 des § 68 sowie die §§ 69 und 70 zu streichen, weil die Vorschriften über den Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ auch bei extensiver Auslegung dieses Begriffes hinausgehen, da die Hilfe hier ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gefährdeten gewährt werden soll und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 7 GG diese Vorschriften nicht deckt.

Der Innenausschuß hat diese in den genannten Bestimmungen geregelte Hilfe als eine soziale Eingliederungsmaßnahme und eine persönliche Hilfe angesehen, die demjenigen zuteil werden soll, der ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen kann. Er hält eine Freiheitsbeschränkung, deren Verwirklichung einen eigenen Willensentschluß des Betroffenen voraussetzt, nicht für ausreichend und schlägt in Abs. 2 des § 69 eine Fassung vor, wonach das Gericht die Unterbringung in einer von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannten abgeschlossenen Anstalt anordnen kann.

Für die allgemeine Einkommensgrenze, die in § 75 Abs. 1 Nr. 1 einen Grundbetrag in Höhe des Eineinhalbfachen des Regelbedarfs eines Haushaltsvorstandes vorsah, schlägt der Ausschuß für Innere (B) Angelegenheiten das Doppelte des Regelbedarfs vor.

Dieser Empfehlung hat der Finanzausschuß widersprochen, weil er die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für nicht vertretbar erachtet.

Der Innenausschuß schlägt vor, die Erhöhung des Familienzuschlages auf 80 Deutsche Mark, die in § 76 für bestimmte Arten der Hilfe vorgesehen ist, auch auszudehnen auf die Ausbildungshilfe, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe zur Familien- und Hauspflege.

Auch dieser Empfehlung hat der Finanzausschuß widersprochen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt vor, nach der Bestimmung des § 77 über die besondere Einkommensgrenze als § 77a eine Sonderbestimmung einzufügen, wonach bei der Blindenhilfe an die Stelle des Grundbetrages und des Betrages für die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ein Grundbetrag von 1000 Deutsche Mark tritt, weil der mit der Blindenhilfe verfolgte Zweck nur durch eine solche Erhöhung des Grundbetrages erreicht werden kann.

Für den Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze sieht § 79 Nr. 3 bei Maßnahmen der Krankenhilfe die Aufbringung der Mittel aus dem unter der Einkommensgrenze liegenden Einkommen vor, soweit die Bestimmungen über die gesetzliche Krankenversicherung eine Selbstbeteiligung fordern.

Der Innenausschuß empfiehlt, diese Bestimmung^(C) zu streichen, weil die für die Krankenhilfe maßgebende Einkommensgrenze so niedrig bemessen ist, daß dem Hilfeempfänger eine Selbstbeteiligung aus seinem unter der Einkommensgrenze liegenden Einkommen nicht zuzumuten ist.

Der Entwurf sieht in § 85 Nr. 1 und 2, wenn das Einkommen die besondere Einkommensgrenze und das Vermögen das Zwölfwache des Betrages der besonderen Einkommensgrenze überschreiten, für den Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und seinen Ehegatten eine Pflicht zum Kostenersatz vor. Diese Bestimmungen enthalten praktisch eine Begrenzung der Erstattungspflicht auf eine geringe Zahl von Ausnahmefällen. Da die Verwaltung aber jeweils konkrete Feststellungen darüber treffen müßte, ob die besonderen Voraussetzungen des Kostenersatzes erfüllt sind, würde der psychologische Erfolg der großzügigen Bestimmungen über den Kostenersatz in Frage gestellt werden und die Höhe der tatsächlich eingehenden Erstattungsbeträge in einem Mißverhältnis zu dem Verwaltungsaufwand stehen. Der Innenausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlagen deshalb für § 85 Abs. 3 eine Fassung vor, wonach Ersatz nur verlangt werden kann, wenn Umstände bekannt werden, die es offensichtlich unbillig erscheinen lassen, vom Kostenersatz abzusehen.

Dieser Empfehlung hat der Finanzausschuß sowohl aus finanziellen wie aus psychologischen Gesichtspunkten widersprochen.

§ 86 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs sieht vor, daß die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen^(D) nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Einrichtungen, vor allem der freien Wohlfahrtspflege, vorhanden sind, ausgebaut oder neu geschaffen werden können. Die Mehrheit des Ausschusses für Innere Angelegenheiten erblickt in dieser Bestimmung eine Einengung des dem Hilfesuchenden durch § 3 Abs. 2 eingeräumten Wahlrechts und einen verfassungsrechtlich nicht zulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG). Er empfiehlt deshalb, diese Bestimmung zu streichen, aber in Satz 1 eine Fassung vorzusehen, wonach die Träger der Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit anderen Trägern darauf hinwirken sollen, daß die zur Gewährung der Sozialhilfe geeigneten Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. § 86 Abs. 3 will der Bundesregierung die Ermächtigung geben, mit Zustimmung des Bundesrates für den Fall, daß die Träger der Sozialhilfe Einrichtungen anderer Träger in Anspruch nehmen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 89 bezüglich der örtlichen und überörtlichen Träger empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Fassung, wonach die Länder die Bestimmung treffen und regeln können, inwieweit Gebietskörperschaften, die nicht Träger der Sozialhilfe sind, zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz herangezogen werden können. Dagegen hatte der Innenausschuß verfassungspolitische Bedenken, daß in

- (A) einem Bundesgesetz den kreisfreien Städten und den Landkreisen Verwaltungszuständigkeiten übertragen werden sollen und bestimmt wird, daß diese Verwaltungsaufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchzuführen sind.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuß, die Vorschrift des § 95 über die Finanzierung zu streichen, da eine bundesgesetzliche Norm, die die Länder zum Erlaß von Bestimmungen über die Deckung des Aufwands der Träger der Sozialhilfe verpflichten würde, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wäre.

Aus entsprechenden Gründen bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 101 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs, wonach die Schiedsstelle durch Verwaltungsvereinbarung der Länder gebildet wird. Der Innenausschuß empfiehlt eine Formulierung, nach der die Schiedsstelle durch Verwaltungsvereinbarung der Länder gebildet werden kann.

§ 101 Abs. 6 schließt die Anwendung der bei Übertritt aus dem Ausland geltenden **Kostenerstattungs-vorschriften** für die Personen aus, deren Unterbringung nach dem Übertritt aus dem Ausland bundesrechtlich geregelt ist. Der Innenausschuß empfiehlt, die Bundesregierung um Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu bitten, ob dieser Ausschluß auch auf Personen ausgedehnt werden soll, die nicht unter die Verteilungsverordnung fallen, aber auf Grund von Absprachen zwischen Bund und Ländern entsprechend dieser Verordnung verteilt werden, und ob die Regelung des § 101 auch die aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet in das Bundes-

- (B) gebiet einreisenden Personen erfassen sollte, soweit die entstehenden Kosten nicht im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe vom Bund getragen werden.

In Abschnitt 10 — **Verfahrensbestimmungen** — sieht § 107 Abs. 2 vor, daß vor dem Erlaß des Widerspruchsbescheides gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozialerfahrene Personen beratend zu beteiligen sind. Der Innenausschuß empfiehlt die Streichung dieser Bestimmung, weil eine solche Regelung dem Landesverfahrensrecht überlassen werden muß.

Endlich schlagen der Innen- und der Finanzausschuß vor, in § 145 Abs. 1 das **Inkrafttreten** des Gesetzes nicht auf den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats, sondern erst des elften Kalendermonats festzusetzen, da im Wege der Landesgesetzgebung nach Aufhebung des § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 9. November 1944 eine Neuregelung insbesondere für den Ersatz der Anstaltspflegekosten getroffen werden und diese Regelung zum gleichen Zeitpunkt wie das Bundessozialhilfegesetz in Kraft treten muß. Die Vorbereitung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen läßt es geboten erscheinen, die Frist für das Inkrafttreten des Gesetzes bis zum ersten Tage des auf die Verkündung folgenden elften Kalendermonats hinauszuschieben.

Ich habe nur einen kleinen Teil der vielen Änderungsanträge vortragen können, da ich Sie sonst zeitlich über Gebühr beanspruchen müßte. Ich darf

daher auf die entsprechenden Anträge der Ausschüsse hinweisen, die Ihnen in den Drucksachen vorliegen. (C)

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst mit Genugtuung feststellen, daß die Beratungen des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Bundessozialhilfegesetzes in den Ausschüssen dieses Hohen Hauses allgemeine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Grundkonzeption und weitgehende Gemeinsamkeit in den Auffassungen über die im einzelnen einzuschlagenden Wege ergeben haben. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die **Neuordnung** auf dem Gebiete des **Fürsorgerechts**, also des Teils der Sozialreform, der sich der wirtschaftlich schwächsten Glieder unserer Bevölkerung annimmt, in dieser Atmosphäre vertrauensvollen Zusammenwirkens von Bund und Ländern erarbeitet wird. Bei dem Gesetzeswerk gilt es, sowohl die Lage bedürftiger Volkskreise zu verbessern und die Selbstverantwortung des Einzelnen für sein Fortkommen nach Kräften zu stärken, als auch den Gefahren zu begegnen, zu denen übersteigerte Wohlfahrtsleistungen führen könnten.

Da in den Grundsatzfragen keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, bedarf es nur weniger Worte zu einzelnen Ausschußanträgen, die mir besonders bedeutsam erscheinen. Ich darf dabei in der Reihenfolge der Ihnen vorliegenden Drucksache 53/1/60 vorgehen:

Zu Nr. 4 und Nr. 46 (§§ 10 und 86 des Entwurfs). Die Regierungsvorlage enthält in den §§ 10 und 86 Bestimmungen über die **Subsidiarität** der **Sozialhilfe** gegenüber gleichartigen Leistungen der **Freien Wohlfahrtspflege**. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat mit Stimmenmehrheit vorgeschlagen, diese Bestimmungen durch andere Fassungen zu ersetzen. Der Entwurf der Bundesregierung geht von dem Gedanken aus, daß bei der engen Verzahnung der Leistungen nach dem Entwurf und der Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege eine Regelung gefunden werden muß, die sowohl den Belangen der Träger der Sozialhilfe als auch dem anzuerkennenden Schutzbedürfnis der Freien Wohlfahrtspflege Rechnung trägt. Die Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten berücksichtigen nach Ansicht der Bundesregierung die berechtigten Anliegen der Freien Wohlfahrtspflege nicht genügend. Wir dürfen nicht verkennen, daß wir in der Bundesrepublik ohne die von so hohen menschlichen Werten getragene Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege nicht auskommen können und es auch gar nicht wollen. Die Bestimmung, die Träger der Sozialhilfe sollten eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, wenn geeignete Einrichtungen anderer Träger, besonders der Freien Wohlfahrtspflege vorhanden seien, ausgebaut oder geschaffen werden könnten, entwickelt einen Gedanken des geltenden Rechts weiter. Dem Sinn der Bestimmung entspricht es, daß sie nur dann zum Tragen kommt, wenn die anderen Träger ihre Einrichtungen mindestens überwiegend aus eigener Kraft schaffen. Ich bitte Sie, (D)

- (A) die Ausschußanträge zu Nr. 4 und Nr. 46 abzulehnen und auch dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein — Drucksache 53/4/60 — nicht zu entsprechen.

Zu Nr. 18 (§ 34 des Entwurfs). Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, bei der **vorbeugenden Gesundheitshilfe** an die Stelle der vorgesehenen Sollbestimmung eine Kannbestimmung zu setzen. Ich bitte Sie, diesem Vorschlag nicht zuzustimmen. Wenn man die Bestimmung unter dem Gesichtspunkt ihrer finanziellen Auswirkung beurteilt, so müßte man eher die Forderung stellen, einen Rechtsanspruch vorzusehen. Nach dem Entwurf soll vorbeugende Hilfe nur gewährt werden, wenn eine Erkrankung oder Gesundheitsschädigung droht, also sonst in Kürze abhelfende Maßnahmen notwendig würden, für die mit Sicherheit höhere Aufwendungen erforderlich wären als für die vorbeugende Hilfe. Ich darf auch darauf hinweisen, daß schon nach dem Ersten Überleitungsgesetz die Kosten der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche, die hier in erster Linie in Frage kommen, als Fürsorgekosten, d. h. als Pflichtleistungen der Fürsorge, im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig sind. Eine Kannbestimmung würde demgegenüber einen Rückschritt bedeuten.

- Zu Nr. 33 (§§ 68—70 des Entwurfs). Nach Ansicht des Rechtsausschusses fallen die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs über die **Gefährdeten-**hilfe nicht unter den Begriff „öffentliche Fürsorge“ im Sinne des Art. 74 Ziff. 7 GG; dann wären die §§ 68 Abs. 2 und 3, 69 und 70 durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt. Noch weiter geht der Antrag des Landes Bayern — Drucksache 53/6/60. Der Ausschuß und das Land Bayern begründen ihre Auffassung mit dem Hinweis, Gefährdetenhilfe werde ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gefährdeten gewährt.

Dem kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge braucht nicht immer in wirtschaftlicher Notlage begründet zu sein. Das ergibt sich z. B. aus den zahlreichen Erziehungsmaßnahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, die unbestritten „öffentliche Fürsorge“ im Sinne des Art. 74 Ziff. 7 GG sind. Bei der Gefährdetenfürsorge besteht die Notlage in der fehlenden Fähigkeit, sich allein und ohne die Hilfe der Allgemeinheit im Leben der Gemeinschaft zurechtzufinden. Dementsprechend muß die Hilfe, die diesen Menschen zuteil wird, nicht in erster Linie in der Gewährung einer Geldleistung, sondern in persönlicher Hilfe bestehen. Gerade die Kreise der Freien Wohlfahrtspflege, die sich seit langer Zeit der Gefährdetenfürsorge angenommen haben, fordern mit Nachdruck eine gesetzliche Grundlage für ihre Arbeit.

Auch für die im Rahmen der Gefährdeten-

hilfe vorgesehene **Freiheitsbeschränkung**, die der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sogar noch durch eine stärkere Form, die Freiheitsentziehung, ersetzen möchte, sehe ich wirklich keinen Anlaß, an der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zu zweifeln. Wir kennen ja auch im geltenden Fürsorgerecht die

Möglichkeit der Freiheitsentziehung, nämlich die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt. Sie ist in § 20 der Fürsorgepflichtverordnung vorgesehen, der 1956 auf Antrag des Bundesrates durch das Freiheitsentziehungsgesetz zum förmlichen Gesetz im Sinne des Art. 104 GG erklärt wurde.

Auf andere strittige Punkte möchte ich hier nicht eingehen. Die Bundesregierung behält sich insoweit je nach dem Ergebnis Ihrer Abstimmung ihre Stellungnahme vor.

Präsident Dr. Röder: Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, schließe ich die Aussprache.

Für die Abstimmung darf ich Sie bitten, Drucksache 53/1/60 zur Hand zu nehmen. Es ist eine sehr umfangreiche Drucksache mit einer Anzahl von Länderanträgen, die ich bei den einzelnen Ziffern erwähnen werde.

Ich rufe auf Ziff. 1a. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 1b! — Abgelehnt!

Ziff. 1c! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Abgelehnt!

Ziff. 4a! — Abgelehnt!

Ziff. 4a widerspricht 4b, 4a ist abgelehnt worden; ich rufe auf Ziff. 4b. — Abgelehnt!

Ich rufe auf Drucksache Nr. 53/5/60 — Antrag des Landes Schleswig-Holstein. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt! (D)

Antrag Drucksache 53/7/60 Ziff. 1 — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Wer Ziff. 1 dieses Antrages zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich rufe nun auf Ziff. 5. — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9a! — Angenommen!

Ziff. 9b! — Angenommen!

Ziff. 10a! — Angenommen!

Ziff. 10b! — Ebenfalls!

Ziff. 10c! — Abgelehnt!

(Zuruf: Gemeinsam abstimmen!)

— Ich habe schlechte Erfahrungen mit dem Zusammenfassen!

Ziff. 10d! — Abgelehnt!

Ziff. 10e! — Abgelehnt!

Ziff. 11a! — Mehrheit!

Ziff. 11b! — Mehrheit!

Ziff. 12a! — Mehrheit! Damit ist 12b erledigt.

Ziff. 13a! — Minderheit!

Ziff. 13b! — Mehrheit!

- (A) Ziff. 13c! — Ist die Folge von 9b. — Mehrheit!
 Ziff. 14a! — Minderheit!
 Ziff. 14b! — Ebenfalls abgelehnt!
 Ziff. 15! — Mehrheit!
 Ziff. 16! — Angenommen!
 Ziff. 17! — Angenommen!

Jetzt kommt zunächst der Antrag des Landes Schleswig-Holstein — Drucksache 53/4/60 —. Angenommen!

- Ziff. 18a! — Mehrheit!
 Ziff. 18b! — Ebenfalls Mehrheit!
 Ziff. 18c! — Mehrheit!
 Ziff. 19! — Angenommen!
 Ziff. 20! — Angenommen!
 Ziff. 21a! — Angenommen!
 Ziff. 21b! — Angenommen!
 Ziff. 22! — Angenommen!
 Ziff. 23! — Angenommen!
 Ziff. 24! — Angenommen!
 Ziff. 25a! — Angenommen!
 Ziff. 25b! — Ebenfalls angenommen!
 Ziff. 26a! — Mehrheit!
 Ziff. 26b! — Angenommen!

- (B) Ziff. 27! — Angenommen!
 Ziff. 28! — Angenommen!
 Ziff. 29! — Angenommen!
 Ziff. 30! — Angenommen!
 Ziff. 31! — Angenommen!
 Ziff. 32! — Mehrheit!

Der Antrag des Landes Bayern — Drucksache 53/6/60 — sieht vor, daß die §§ 68—70 wegfallen. Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Bayern abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 33a! — Mehrheit!

Ziff. 33b! — Mehrheit! Damit ist Ziff. 34 a—c erledigt.

- Ziff. 35! — Mehrheit!
 Ziff. 36! — Ebenfalls angenommen!
 Ziff. 37a! — Angenommen!
 Ziff. 37b! — Angenommen!
 Ziff. 38a! — Angenommen!
 Ziff. 38b! — Angenommen!
 Ziff. 38c! — Mehrheit!
 Ziff. 39! — Angenommen!
 Ziff. 40! — Angenommen!
 Ziff. 41! — Angenommen!
 Ziff. 42! — Angenommen!

Ziff. 43! — Angenommen!

Ziff. 44a! — Mehrheit!

Ziff. 44b! — Angenommen!

Ziff. 45! — Ja!

Ziff. 46a! — Abgelehnt!

Ziff. 46b! — Abgelehnt!

Ich rufe auf den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — Drucksache 53/7/60 Ziff. 2. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mit 21 Stimmen angenommen!

Ziff. 46c! — Abgelehnt!

Ziff. 47! — Angenommen!

Ziff. 48! — Abgelehnt!

Ziff. 49! — Angenommen!

Ziff. 50! — Angenommen!

Ziff. 51! — Angenommen!

Ziff. 52! — Angenommen!

Ziff. 53a! — Angenommen!

Ziff. 53b! — Angenommen!

Ziff. 54a! — Mehrheit!

Ziff. 54b! — Ebenfalls Mehrheit!

Ziff. 54c! — Auch das ist die Mehrheit!

Ziff. 55! — Mehrheit!

Ziff. 56a! — Angenommen!

Ziff. 56b! — Angenommen!

Ziff. 57! — Angenommen!

Ziff. 58! — Angenommen!

Ziff. 59a! — Als Folge von 21b! — Angenommen!

Ziff. 59b! — Angenommen!

Ziff. 60a! — Angenommen!

Ziff. 60b! — Angenommen!

Ziff. 61! — Angenommen!

Ziff. 62! — Angenommen!

Ziff. 63a! — Angenommen!

Ziff. 63b! — Angenommen!

Ziff. 64! — Mehrheit!

Ich stelle jetzt den Antrag von Berlin — Drucksache 53/2/60 — zur Abstimmung. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag des Landes Berlin ist angenommen.

Ziff. 65a! — Mehrheit!

Ziff. 65b! — Ja!

Ziff. 65c! — Angenommen!

Ziff. 66! — Angenommen!

Ziff. 67! — Angenommen!

Ziff. 68! — Mit 21 Stimmen angenommen!

Ziff. 69a! — Angenommen!

Ziff. 69b! — Mehrheit!

(C)

(D)

(A) Ich rufe auf den Antrag des Landes Berlin auf Drucksache 53/3/60. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — 19 Stimmen; der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 70! — Mehrheit!

Ziff. 71! — Angenommen!

Ziff. 72a! — Angenommen!

Ziff. 72b! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 72c! — Abgelehnt!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines **Bundessozialhilfegesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen hat. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Drucksache 64/60).

In diesem Falle kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Ich darf vor Eintritt in die Beratung darauf hinweisen, daß die Drucksache einen sinnentstellenden Druckfehler enthält. Auf Seite 10 Ziff. 6 muß in dem vorgesehenen § 15a hinter dem Wort „Wehrpflichtgesetzes“ ein Komma gesetzt werden.

(B) Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen Ihnen die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor.

Dr. v. Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats zu der Frage der **Weiterzahlung der Bezüge an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes** während der **Ableistung von Wehrübungen** und des sonstigen Wehrdienstes veranlassen mich, namens der Bundesregierung auf folgendes hinzuweisen.

Während der drei Jahre der Geltung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist immer wieder beanstandet worden, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei Wehrübungen unterschiedlich abgefunden werden. Der Bundesminister für Verteidigung konnte feststellen, daß gerade die Beamten und Angestellten grundsätzlich bereit sind, freiwillig Wehrübungen abzuleisten. Immer wieder haben sich jedoch Angestellte mit Rücksicht auf die derzeitige Abfindungsregelung veranlaßt gesehen, ihre zunächst bekundete Bereitschaft wieder zurückzuziehen. Es ist in erster Linie ein wehrpolitisches Anliegen, für die genannten Gruppen der öffentlichen Bediensteten eine Regelung zu schaffen, die sich an die bisher schon für die Beamten und Richter geltenden Vorschriften anschließt.

(C) Eine solche Maßnahme erscheint auch gerechtfertigt, weil die Angestellten und Arbeiter während des Wehrdienstes praktisch ja ihren öffentlichen Dienst, wenn auch in anderer Art und Weise, fortsetzen. Die Betroffenen können zudem auf die frühere Regelung der alten Wehrmacht hinweisen, nach der ihnen Bezüge während Wehrübungen ebenfalls weitergezahlt wurden.

Es ist auch durchaus vertretbar, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes während der Ableistung von Wehrübungen den gleichen Verdienst zu belassen, den sie vorher gehabt haben. Wenn wehrübende Arbeitnehmer aus der freien Wirtschaft nach dem Entwurf 80 bzw. 60 % ihres letzten Arbeitsverdienstes zuzüglich des Wehresoldes und der Sachbezüge nach dem Besoldungsgesetz erhalten, so dürften sie damit nicht wesentlich schlechter gestellt sein als Dienstkräfte im öffentlichen Dienst, die ihre Bezüge unter Abzug des bei der Truppe empfangenen Wehresoldbetrages erhalten.

Die für die Dienstherren im öffentlichen Dienst insgesamt entstehende finanzielle Mehrbelastung auf Grund der genannten Vorschriften des Entwurfs kann nicht als erheblich angesehen werden. Diese Belastung verteilt sich auf alle Dienstherren im Bundesgebiet. Die Zahl der Wehrübungen wird, bestimmt durch die Aufnahmefähigkeit der Bundeswehr, auch in Zukunft nicht willkürlich gesteigert werden können. Die Übungen selbst werden in der Regel eine Zeitdauer von 4 Wochen nicht übersteigen. Übungen von kürzerer Dauer sind in Zukunft in steigendem Umfange vorgesehen.

(D) Es ist daher sehr zu begrüßen, daß sich der Verteidigungsausschuß des Bundesrates aus wehrpolitischen Gründen dem Vorschlag der Bundesregierung nicht verschlossen hat und auch in der Frage der Weiterzahlung der Bezüge die Regierungsvorlage bejaht. Ich darf daher das Hohe Haus bitten, die Vorlage der Regierung in der vom wehrpolitischen Ausschuß dieses Hauses beschlossenen Form anzunehmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister. Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, komme ich zu Abstimmung nach Drucksache 64/1/60. Ich rufe die einzelnen Ziffern auf.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 — Angenommen!

Ziff. 4a! — Mehrheit!

Ziff. 4b! — Angenommen!

Ziff. 4c! — Abgelehnt!

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg — Drucksache 64/2/60 —. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Ziff. 5 nach Drucksache 64/1/60. — Angenommen!

- (A) Ziff. 6! — Angenommen!
 Ziff. 7! — Angenommen!
 Ziff. 8! — Minderheit!
 Ziff. 9a! — Angenommen!
 Ziff. 9b! — Angenommen!
 Ziff. 9c! — Angenommen!
 Ziff. 10! — Angenommen!
 Ziff. 11! — Angenommen!
 Ziff. 12! — Angenommen!
 Ziff. 13! — Angenommen!
 Ziff. 14! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf laut Abstimmung **Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Straßenbaufinanzierungsgesetz (Drucksache 72/60).

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

- Hierzu ist ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen, der in der Drucksache 72/1/60 vorliegt. Das Land Nordrhein-Westfalen empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der dort aufgeführten EntschlieÙung.
- (B)

Brauer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat bei der Behandlung des Gesetzentwurfs in seiner 208. Sitzung am 10. Juli 1959 die Bundesregierung in einer EntschlieÙung gebeten, zu prüfen, wie die wettbewerbsmäßigen Schwierigkeiten, die sich aus der **Erhöhung der Kosten** für die **Seehäfen** und die **peripheren Gebiete** ergeben, ausgeglichen werden können. Ich möchte mir hiermit die **Anfrage** an den Herrn Vertreter der Bundesregierung erlauben, ob die Bundesregierung in der Zwischenzeit eine Prüfung dieser Fragen vorgenommen hat und welche Maßnahmen die Bundesregierung zum Ausgleich der wettbewerbsmäßigen Schwierigkeiten in Erwägung gezogen hat.

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich darf auf die Frage des Herrn Bürgermeisters Brauer namens der Bundesregierung folgendes antworten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die im Straßenbaufinanzierungsgesetz vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Lastkraftwagen zu keiner Erhöhung des Reichskraftwagentarifs führen wird. Deshalb sind unmittelbare Auswirkungen des Straßenbaufinanzierungsgesetzes auf die Verkehrsbedienung der Seehäfen und Randzonen nicht zu erwarten.

Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, daß die aus dem Straßenbaufinanzierungsgesetz fließenden Mittel zu einem wesentlichen Teil auch der **Verbesserung der Zufahrten nach den Seehäfen** und den peripheren Gebieten sowie der Verkürzung der Fahrzeiten dienen werden. Der vorgesehene Ausbau der nach und von den Seehäfen führenden Bundesstraßen wird den Lastkraftwagenverkehr beschleunigen und kostenmäßig entlasten. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auch auf die schwebenden Verhandlungen der Deutschen Bundesbahn mit den beteiligten Ländern über die Elektrifizierung der Nord-Süd-Strecke.

Zu erwähnen ist ferner, daß der Deutsche Bundestag dem Gesetz in der zweiten und dritten Lesung eine Bestimmung eingefügt hat, die der Förderung des Werkfernverkehrs im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten dienen soll. Diese Bestimmung wird sich auch für die Häfen Lübeck, Kiel und Flensburg auswirken.

Die Bundesregierung erlaubt sich, daran zu erinnern, daß seit längerer Zeit zwischen dem Bundesverkehrsministerium und den Küstenländern Verhandlungen geführt werden, um gemeinsam weitere Mittel und Wege zur **Erleichterung der Wettbewerbslage der Seehäfen**, insbesondere im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zu finden.

Ich darf bemerken, daß der Straßengüterfernverkehr an dem Versand der Seehäfen mit 8,4 % und an dem Empfang der Seehäfen mit 6,5 % beteiligt ist, während er an dem Versand der Randzonen mit 10,6 % und an dem Empfang der Randzonen mit 10,0 % beteiligt ist.

Im Vierjahresplan sind für die **Verbesserung der Straßenverbindungen** nach den Nordseehäfen folgende Beträge ausgewiesen: nach Hamburg und damit indirekt auch nach Schleswig-Holstein 352,4 Millionen DM, nach Bremen und den Unterweserhäfen 397,3 Millionen DM, nach Emden 53,4 Millionen DM. Der Betrag für Bremen ist größer als der für Hamburg, weil die Nord-Süd-Autobahn zum größten Teil bereits vor dem Vierjahresplan fertiggestellt werden konnte.

Für die Randgebiete sind folgende Nettobauvolumen vorgesehen: Schleswig-Holstein 195 Millionen DM, Niedersachsen 322,8 Millionen DM, hessische Randgebiete 96,6 Millionen DM, bayerische Randgebiete 137,4 Millionen DM; zusammen eine dreiviertel Milliarde.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir erst über das Gesetz abstimmen und dann über die EntschlieÙung des Landes Nordrhein-Westfalen. Wer entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses gemäß Art. 105 Abs. 3 GG dem **Straßenbaufinanzierungsgesetz zustimmen** möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Ich lasse nun über den EntschlieÙungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen abstimmen. Wer ihm

(A) zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die **Entschließung ist angenommen.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache 62/60).

und

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 63/60).

Diese beiden Punkte können wir wegen des sachlichen Zusammenhangs verbinden. Auch die Berichterstattung kann für beide Punkte gemeinsam vorgenommen werden.

Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in seinem Urteil vom **13. Juni 1959** festgestellt, daß die Prüfungsstellen und -abteilungen des Patentamts Verwaltungstätigkeit ausüben und daher nach Art. 19 Abs. 4 GG gegen ihre Entscheidungen ein Rechtsweg gegeben sein muß. Die Beschwerdesenate des Patentamtes könnten den gerichtlichen Schutz nicht bieten, da sie infolge ihrer organisatorischen Verbindung mit der ersten Instanz keine besonderen Organe der Rechtsprechung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG seien. Auch könne der Bund nur durch die im Grundgesetz ausdrücklich zugelassenen Bundesgerichte Rechtsprechung ausüben.

Dieses Urteil bedeutet, daß gegen sämtliche Entscheidungen des Patentamtes, gegen die nicht bereits nach geltendem Recht die ordentlichen Gerichte angerufen werden können, der Verwaltungsrechtsweg mit drei Instanzen offensteht. Die beteiligten Kreise sind einmütig der Auffassung, daß dieser Zustand vor allem wegen der damit verbundenen Verlängerung des Verfahrens untragbar ist und schnellstens geändert werden muß. Dabei ist das allgemeine Bestreben auf eine Lösung gerichtet, die das in Jahrzehnten bewährte patentamtliche Verfahren soweit wie möglich beibehält und eine Verlängerung vermeidet.

Die Bundesregierung schlägt zur Neuregelung der Rechtsstellung des Patentamts vor, die Beschwerde- und Nichtigkeitssenate aus diesem herauszulösen und sie zu einem von der derzeitigen ersten Instanz auch organisatorisch völlig getrennten **Bundespatentgericht** unter einem eigenen Präsidenten umzugestalten. Diese Regelung erfordert im Hinblick auf Art. 92 GG zwar eine Ergänzung des Grundgesetzes. Die **Bundesregierung** ist jedoch der **Ansicht**, daß eine solche nicht zu umgehen sei.

Man habe zunächst erwogen, den Beschwerdesenate des Patentamts den Bundesgerichtshof „nachzuschalten“, d. h. gegen Beschwerdeentscheidungen des Patentamts einen weiteren Rechtsbehelf an dieses Gericht zuzulassen. In diesem Falle hät-

ten die Einheit der behördlichen Organisation des Patentamts aufrechterhalten und das patentamtliche Verfahren unverändert bleiben können. Dem Vorzug einer solchen Lösung stünden jedoch so schwerwiegende Nachteile gegenüber, daß sie für eine Neuregelung der Rechtsstellung des Patentamts ausscheiden müsse. Eine Nachschaltung des Bundesgerichtshofs würde zunächst eine erhebliche zusätzliche Belastung dieses Gerichts zur Folge haben; selbst wenn man einen Rechtsbehelf nur gegen die das patentamtliche Verfahren abschließenden Beschwerdeentscheidungen gäbe und eine Anfechtung lediglich für zehn von Hundert der möglichen Fälle annähme, müßten ein bis zwei neue Senate eingerichtet werden. Des weiteren sei zu beachten, daß der Bundesgerichtshof als erste richterliche Instanz entscheiden würde und daher, wenn den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügt werden sollte, nicht nur die Rechtsfragen, sondern auch die Tatfragen nachprüfen müsse; die sich hieraus ergebende Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs sei mit seinem Charakter als Revisionsgericht aber nicht vereinbar. Man dürfe ferner nicht übersehen, daß ein Teil der Beschwerdeentscheidungen des Patentamts rechtlich und wirtschaftlich unbedeutende Fragen zum Gegenstand habe; über solche ein oberes Bundesgericht entscheiden zu lassen, erscheine unangemessen. Schließlich würde die Nachschaltung des Bundesgerichtshofs zu einer Verzögerung des patentamtlichen Verfahrens führen; dies müsse angesichts der schon heute oft als wirtschaftlich nachteilig empfundenen Dauer des Erteilungsverfahrens vermieden werden. (D)

Wegen der Bedenken, die gegen eine Nachschaltung des Bundesgerichtshofs sprächen, sei in zweiter Linie an eine solche des Oberlandesgerichts München als des Oberlandesgerichts am Sitz des Patentamts gedacht worden. Auch diese Lösung habe jedoch eine unerwünschte Verlängerung des Erteilungsverfahrens zur Folge, zumal zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zumindest in Grundsatzfragen gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts ein Rechtsmittel an den Bundesgerichtshof zugelassen werden müßte. Zudem würde das ausschließlich mit juristisch vorgebildeten Richtern besetzte Oberlandesgericht über schwierigste technische Sachverhalte zu entscheiden haben; zwar könnten dafür technische Sachverständige als Gutachter herangezogen werden; es entspräche aber mehr der bewährten Tradition des deutschen Patenterteilungsverfahrens und erscheine für dieses besonders gelagerte Rechtsgebiet sachgerechter, über die technischen Sachverhalte, um die es im Erteilungsverfahren vornehmlich gehe, auch in Zukunft grundsätzlich in letzter Instanz technisch vorgebildete und jeweils in dem spezialisierten Sachgebiet besonders erfahrene Personen entscheiden zu lassen.

Schließlich stelle auch der Vorschlag, die 19 Beschwerdesenate aus dem Patentamt herauszulösen und sie in das Oberlandesgericht München einzu-

(A) gliedern, keine vertretbare Lösung dar. Die Eingliederung der überwiegend mit technischen Mitgliedern besetzten Beschwerdesenate des Patentamts in das Oberlandesgericht München führe zu einer Strukturwandlung dieses Gerichts, die sich nur schwer in die Grundsätze des Gerichtsverfassungsgesetzes eingliedern ließe; vor allem aber ergäben sich bei dieser Lösung erhebliche personelle Schwierigkeiten, weil die zweckentsprechende Besetzung der in das Oberlandesgericht einzugliedernden Senate und der Abteilungen des Patentamts eine wechselseitige personelle Ergänzung erfordere.

In dem Ihnen nun vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes wird die Einfügung eines **neuen Art. 96b GG** vorgeschlagen, der für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes die Errichtung eines Bundesgerichts ermöglichen soll.

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sieht sodann diejenigen **Änderungen des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes sowie des Warenzeichengesetzes** vor, die durch die Herauslösung der Beschwerde- und Nichtigkeitssenate aus dem Patentamt und ihre Umgestaltung zu einem Bundespatentgericht notwendig werden; Änderungen der genannten Gesetze, die mit der Neuregelung der Rechtsstellung des Patentamts nicht zusammenhängen, werden nur insoweit vorgeschlagen, als der Beitritt der Bundesrepublik zur Lissabonner Fassung

(B) der Pariser **Verbandsübereinkunft** eine Änderung des deutschen Rechts erfordert oder Vorabregelungen vor einer großen Reform zweckmäßig erscheinen.

Der federführende Rechtsausschuß hat gegen den Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung des Grundgesetzes** keine Einwendungen erhoben. Er ist mit der Bundesregierung der Ansicht, daß der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Rechtsschutz sachgerecht nur durch Schaffung eines Bundespatentgerichts gewährt werden kann. Bedenken sind im Rechtsausschuß allerdings insoweit erhoben worden, als Satz 1 des vorgeschlagenen Art. 96b GG die Errichtung eines Bundesgerichts allgemein für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes vorsieht. Eine weite Auslegung würde es vielleicht noch zulassen, unter Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes auch die **Streitigkeiten über die Verletzung gewerblicher Schutzrechte** zu verstehen. Für diese Streitigkeiten sind seit jeher die ordentlichen Gerichte der Länder zuständig. Hieran soll, wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt, auch in Zukunft nichts geändert werden. Ein Antrag, in den vorgeschlagenen Art. 96b GG zur Klarstellung einen Satz 2 des Inhalts einzufügen, daß **Verletzungsstreitigkeiten dem Bundesgericht nicht übertragen werden können**, fand jedoch keine ausreichende Unterstützung. Der Rechtsausschuß war in seiner Mehrheit in Übereinstimmung mit den Vertretern des Bundesjustizministeriums der Auffassung, daß die Motive der Grundgesetzergänzung,

insbesondere ihr unmittelbarer Anlaß, die Begrenzung (C) der Zuständigkeit des neu zu schaffenden Bundesgerichts auf die bisher von den Senaten des Patentamts entschiedenen Angelegenheiten zweifelsfrei ergäben und daher eine weitere Verdeutlichung einen Perfektionismus darstelle, der dem Grundgesetz tunlichst ferngehalten werden müsse. Gleichwohl wäre ich persönlich der Bundesregierung dankbar, wenn sie ihre Rechtsauffassung, daß die vorliegende Grundgesetzergänzung eine Übertragung der Verletzungsstreitigkeiten auf das Bundespatentgericht schlechthin nicht zulasse, nochmals hier vor dem Plenum des Bundesrats bestätigen würde.

Zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hat der Rechtsausschuß die in der Empfehlungssache 63/1/60 aufgeführten Änderungen vorgeschlagen, die durchweg rechtstechnischer Natur sind und auf die ich deshalb hier nicht näher einzugehen brauche. Der Rechtsausschuß ist allerdings im Gegensatz zur Bundesregierung der Auffassung, daß der Entwurf, da er Zustimmungsgesetze förmlich ändert, seinerseits der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Gegen den schließlich vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes, das die **Ratifikation** der Lissabonner Fassung der Pariser **Verbandsübereinkunft** und des **Madriider Herkunftsabkommens** ermöglichen soll, bestehen nach Auffassung des Rechtsausschusses keine Bedenken.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn (D) Berichterstatter.

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung teilt die Auffassung, die der Herr Vertreter der Bayerischen Landesregierung hier wohl in Übereinstimmung mit der Auffassung aller anderen Landesregierungen vorgetragen hat. Rein sachlich könnte ich mir keine Situation vorstellen, die den Gedanken nahelegen würde, **Patentverletzungsstreitigkeiten** dem künftigen **Bundespatentgericht** zu übertragen.

Wir glauben aber, daß das auch durch die Fassung ausgeschlossen ist, die das Grundgesetz nach der vorgeschlagenen Änderung erhalten soll. Das ist in der Begründung, wie ich glaube, so klar ausgedrückt, daß ich zur Bekräftigung dieser Auffassung mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident, die entsprechenden Sätze der Begründung verlesen darf:

Der Entwurf gibt dem Bund die Möglichkeit, ein Bundesgericht „für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes“ zu errichten. Diese Formulierung knüpft an Artikel 73 Nr. 9 GG an.

— Art. 73 GG enthält bekanntlich die Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit des Gesetzgebers und führt darunter die Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes auf. —

(A) Ich fahre fort:

Sie bringt damit zum Ausdruck, daß nur Streitigkeiten über Tatbestände, deren gesetzliche Regelung ihre Grundlage allein in Artikel 73 Nr. 9 GG findet, dem Bundesgericht überwiesen werden sollen. Streitigkeiten über die Verletzung gewerblicher Schutzrechte, die primär dem Bereich des bürgerlichen Rechts angehören (Artikel 74 Nr. 1 GG),

— also dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung —

bleiben wie bisher in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Die Grundgesetzergänzung soll keine Änderung der geltenden Zuständigkeit der ordentlichen (Landes-) Gerichte ermöglichen. Das Bundespatentgericht soll nur in den Fällen zuständig sein, die bisher von den Senaten des Patentamts entschieden wurden.

Präsident Dr. Röder: Das Wort wird nicht mehr gewünscht; dann schließe ich die Aussprache.

Sofern keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, gegen den **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 7 habe ich bereits aufgerufen. Ich schlage vor, daß wir über die Änderungsvorschläge des federführenden Rechtsausschusses unter Nr. II der Drucksache 63/1/60 gemeinsam abstimmen. Wer dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz **seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe jetzt zunächst Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Drucksache 435/59).

Ich ziehe diesen Tagesordnungspunkt vor. Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hält es für ein Gebot der Fairneß, das Hohe Haus davon in Kenntnis zu setzen, daß sie, wenn es bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung des § 4 bleibt, gezwungen ist, diese Verordnung nicht zu verkünden. Ich darf den Sachverhalt kurz noch einmal darstellen.

Die Bestimmung des § 4 des Verordnungsentwurfs muß sich im Rahmen der durch § 44 Abs. 2 des Börsengesetzes gegebenen Ermächtigung halten. Da-

nach kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Durchführungsbestimmungen zu den Aufgaben der Zulassungsstellen erlassen. Die Aufgaben der Zulassungsstellen sind in § 36 des Börsengesetzes aufgeführt. Eine der Aufgaben der Zulassungsstellen ist es, für eine bestmögliche Unterrichtung des Börsenpublikums zu sorgen.

Um den Emittenten die Auswahl der Publikationsorgane zu erleichtern, sieht § 4 des Verordnungsentwurfs die generelle Bezeichnung sogenannter **Bekanntmachungsblätter** durch die Zulassungsstelle vor. Als Bekanntmachungsblätter kommen nach Auffassung der Bundesregierung solche Zeitungen in Frage, die die bestmögliche Unterrichtung des Börsenpublikums im Bereich der jeweiligen Börse gewährleisten. Dabei ist der Erscheinungsort der betreffenden Zeitung nach Ansicht der Bundesregierung unerheblich.

Nach der von Nordrhein-Westfalen nunmehr vorgeschlagenen Abänderung des § 4 sollen aber nur solche Zeitungen als Bekanntmachungsblätter zugelassen werden, die im Bereich der betreffenden Börse erscheinen. Man geht hierbei meines Erachtens von Erwägungen aus, die im Börsengesetz keine Stütze finden. Ich bitte, die Stellungnahme der Bundesregierung nicht im Sinne einer — höchst unangemessenen — Drohung anzusehen. Aber wir müssen uns im Rahmen der uns durch das **Börsengesetz** gegebenen **Ermächtigung** halten.

Nach Auffassung der Bundesregierung können außerhalb des Börsenbereichs erscheinende Zeitungen, die im Bereich der Börse eine bessere Information des Publikums gewährleisten als sogenannte Regionalzeitungen, nicht generell von der Bezeichnung als Bekanntmachungsblätter ausgenommen werden. Es kann also nach dem Börsengesetz keine Beschränkung auf Regionalblätter stattfinden.

Zu § 20 darf ich bemerken, daß die Bundesregierung gegen die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen keine Bedenken geltend macht.

Die vorgeschlagene Änderung des § 24 — das hängt mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens zu § 4 zusammen — kann aus den Gründen, die ich zu § 4 dargelegt habe, nicht akzeptiert werden, da hiernach das Regionalitätsprinzip, das die Ausschüsse in § 4 verankert wissen möchten, auch beim Wechsel des Publikationsorgans Platz greifen soll.

Ich darf das Hohe Haus bitten, die Vorlage so, wie von der Bundesregierung vorgesehen — mit Ausnahme dieser einen Änderung, gegen die wir keine Bedenken haben —, anzunehmen, da wir sonst, weil wir die Ermächtigung des Börsengesetzes überschreiten, würden, die Verordnung nicht verkünden können.

Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat sich inzwischen erneut sehr eingehend mit dem § 4 der Verordnung befaßt. Dabei sind die rechtlichen Gesichtspunkte, die namens der Bundesregierung von Herrn Minister von Merkatz vorgetragen worden sind, im einzelnen geprüft und

(A) erörtert worden. Der Rechtsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß einer Regelung, wie sie der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates nunmehr vorschlägt, rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Präsident Dr. Röder: Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließe ich die Aussprache.

Für die Abstimmung bitte ich, die Drucksache 435/3/59 zur Hand zu nehmen. Ich rufe zunächst Ziff. 1 auf. Wer dieser Ziffer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 2a! — Angenommen!

Ziff. 2b! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Hier bitte ich, in der zweiten Zeile des Vorschlags einen Schreibfehler zu berichtigen. Anstelle von „§ 7 Abs. 1“ muß es heißen „§ 7 Abs. 2“.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883

und über die am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben (Drucksache 60/60).

(B)

Bei diesem Tagesordnungspunkt kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Dem wird nicht widersprochen. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 76/60).

Eine Berichterstattung kann auch hier entfallen.

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Beamtenrechtshengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 77/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit** des vorliegenden Gesetzes fest-

zustellen und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen. (C)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes (Drucksache 78/60).

Auch hier kann eine Berichterstattung unterbleiben.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** — Einwendungen werden nicht erhoben. Es ist so beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 19. Juni 1959 zum Abkommen vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich (Drucksache 79/60).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen**, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen.** Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar) (Drucksache 61/60).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. (D)

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben.** — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen. Im übrigen ist er der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, wie dies auch in den Eingangsworten vorgesehen ist.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1960 (Drucksache 75/60).

Eine Berichterstattung kann auch hier unterbleiben.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** — Gegen die Empfehlung des Finanzausschusses erhebt sich kein Widerspruch; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämienengesetzes (SparPDV) (Drucksache 55/60).

(A) Auch hier entfällt eine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften und Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 38/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch stelle ich nicht fest; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1919 (Roßhaar, Zwischenpositive usw.) (Drucksache 67/60).

Eine Berichterstattung entfällt auch hier.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Kein Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

(B) **Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt** (Drucksache 54/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, die in der Drucksache 54/1/60 aufgeführten Herren als **Ländervertreter** für die Zeit vom 1. Mai 1960 bis 30. April 1962 gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 in den Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse zu **entsenden**. Die Berufung der genannten Herren soll auch für die Zeit ab Schluß der 10. ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Genossenschaftskasse gelten. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

- a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1960)** (Drucksache 30/60),
- b) **Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1960)** (Zu Drucksache 30/60).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlungen des Ausschusses liegen Ihnen ^(C) in den Drucksachen 30/1/60 und zu 30/1/60 vor. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat die von der Bundesregierung gemäß §§ 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes vorgelegten Berichte **zur Kenntnis genommen** hat. — Kein Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Nunmehr komme ich zur Abstimmung über die vom Agrarausschuß und vom Finanzausschuß empfohlenen **EntschlieBungen**.

Ich lasse zunächst über die vom Agrarausschuß und vom Finanzausschuß gemeinsam empfohlene EntschlieBung unter Nr. 1 abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann lasse ich über die vom Finanzausschuß empfohlene EntschlieBung unter Nr. 2 abstimmen und bitte diejenigen, die zustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die vom Finanzausschuß empfohlene EntschlieBung unter Nr. 3 ab. — Ebenfalls die Mehrheit.

Abstimmung über die vom Agrarausschuß empfohlene EntschlieBung unter Nr. 4! — 24 Stimmen; angenommen!

Mithin darf ich feststellen, daß der Bundesrat die soeben angenommenen **EntschlieBungen gefaßt** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) (Drucksache 82/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach entsprechend **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1959/60 (Drucksache 52/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß so **beschlossen** wurde.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung vom 30. Juni 1958 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über Gastarbeitnehmer (Drucksache 58/60).

(A) Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Kein Widerspruch; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung vom 4. Dezember 1957 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Austausch von Gastarbeitnehmern (Drucksache 59/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Wir haben entsprechend beschlossen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Drucksache 68/60).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts (Drucksache 56/60).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, die Änderung der Geschäftsordnung gemäß § 44 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu **bestätigen**. — Dagegen erhebt sich, wie ich feststelle, kein Widerspruch. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 7. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 80/60).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch

dagegen erhebt sich nicht; es ist demnach so **beschlossen**. (C)

Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 24. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 81/60).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt) (Drucksache 39/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**. (D)

Punkt 31 der Tagesordnung:

Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Aussiedler) auf die Länder (§ 17 Abs. 1 der VO zum NAG vom 11. 6. 1951 — BGBl. I S. 381 —, § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung — BGBl. I S. 236 —) (Drucksache 51/60).

Berichterstattung entfällt.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, den **Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Aussiedler) auf die Länder wie in der Drucksache 51/1/60 wiedergegeben festzusetzen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/60).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 3/60 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem**

(A) **Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drucksache 83/60).

Von einer Berichterstattung können wir auch in diesem Falle absehen.

Brauer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg stimmt dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 83/1/60 zu. Es ist mit diesem Lande der Auffassung, daß eine ausreichende Zeit zur Prüfung der Gesetzesvorlage nicht zur Verfügung gestanden hat.

Hamburg ist der Meinung, daß die soeben abgeschlossenen **Verhandlungen der Tarifpartner** im öffentlichen Dienst zu einer tragbaren Lösung hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge der **Arbeiter und Angestellten** des öffentlichen Dienstes geführt haben. Angesichts des Ergebnisses der Tarifverhandlungen erwartet Hamburg nunmehr von der Bundesregierung, daß sie von sich aus im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Bundestag eine Erhöhung der **Beamtenbesoldung** vorschlägt, die den berechtigten Wünschen der Beamten Rechnung trägt, in ihrer Höhe in einem richtigen Verhältnis zu der Erhöhung der Vergütungen für die Arbeiter und Angestellten steht und demnach über die in der Regierungsvorlage vorgesehenen 4% hinausgeht.

(B) **Hemsath** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der uns heute zur Beratung vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen stieß von Anfang an auf heftige Kritik der Gewerkschaften und der Beamtenorganisationen. Diese Kritik wurde unseres Erachtens mit überzeugenden Argumenten untermauert. Sie vermochte die Bundesregierung aber offensichtlich — trotz mehrfacher Besprechungen der Beamtenvertreter mit dem Herrn Bundeskanzler — nicht zu einer Änderung ihrer Haltung zu bewegen.

Bei der Beratung des Entwurfs und der zu fällenden Entscheidung sind nach Auffassung der Hessischen Landesregierung vor allem drei meßbare Schwerpunkte zu berücksichtigen: 1. die Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex seit dem Inkrafttreten der letzten Besoldungserhöhung, 2. die Entwicklung des Bruttosozialprodukts in diesem Zeitraum, und 3. die Entwicklung des allgemeinen Lohn- und Gehaltsniveaus einschließlich der erst vor einigen Tagen erfolgten Erhöhung der Gehälter für die Angestellten des öffentlichen Dienstes, die, wie Sie wissen, am 15. März 1960 in Bad Kreuznach durch die Tarifgemeinschaft der deutschen Länder akzeptiert worden ist.

In der Begründung zu dem Entwurf heißt es, daß es das erste Ziel jeder als notwendig erkannten **Besoldungserhöhung** sein müsse, die reale Kaufkraft der Gehälter zu erhöhen. Dem stimmen wir voll zu. Aber gerade dieses Ziel wird mit der im

Entwurf vorgesehenen Besoldungserhöhung von (C) 4 v. H. nicht erreicht. Vom April 1957 bis zum Januar 1960 ist der Index der Lebenshaltungskosten der mittleren Verbrauchergruppe um ca. 8% gestiegen. Die 4%ige Besoldungserhöhung würde also noch nicht einmal ausreichen, das den Beamten durch die Besoldungserhöhung von 1957 gewährte Realeinkommen wiederherzustellen, von einer Erhöhung der realen Kaufkraft der Gehälter ganz zu schweigen.

Die vorgeschlagene 4%ige Besoldungserhöhung steht ferner im krassem Gegensatz zu der **Entwicklung des allgemeinen Einkommensniveaus**. Die Bundesregierung begründet die Beschränkung auf eine 4%ige Gehaltserhöhung u. a. mit dem Hinweis auf die gegenwärtige Konjunkturlage. Sie stützt sich dabei auf das Gutachten, das der Präsident der Deutschen Bundesbank in ihrem Auftrag im Januar dieses Jahres erstattet hat. Dabei gibt sie sich meines Erachtens zwei erheblichen Fehlschlüssen hin. Sie übersieht, daß die Empfehlungen des Gutachtens auf einer Gesamtbetrachtung beruhen, d. h. sich nicht auf die Einkommensentwicklung einer Arbeitnehmergruppe beziehen. Zweitens berücksichtigt sie nicht, daß im Gegensatz zu den übrigen Wirtschaftsbereichen, in denen Tarifverträge mit in der Regel einjähriger Laufzeit abgeschlossen werden, die Beamtenbesoldung durch Gesetz für einen wesentlich längeren Zeitraum geregelt wird.

Schließlich führt die Bundesregierung zur Begründung ihrer Ablehnung einer stärkeren Besoldungserhöhung haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Bedenken an. Abgesehen davon, daß (D) auch die öffentlichen Haushalte in erheblichem Umfang an der Steigerung des Sozialprodukts teilgenommen haben — ich darf darauf verweisen, daß in den ersten zehn Monaten des Haushaltsjahres 1959 die Steuereinnahmen des Bundes um ca. 11½ v. H. über der Höhe des Vorjahres liegen —, vertritt die Hessische Landesregierung auch hier, wie schon wiederholt bei der Beratung sozialpolitischer Gesetze, die Auffassung, daß es sich bei der Bereitstellung notwendiger Mittel auch um eine Frage der Rangfolge handelt, d. h. um die Frage, welche unvermeidbaren Ausgaben Vorrang genießen müssen.

Die mit Recht von den Beamten geforderte **Treuepflicht** findet unseres Erachtens ihr Korrelat in der **Fürsorgepflicht** des Staates gegenüber seinen Bediensteten. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Fürsorgepflicht nach Auffassung der Hessischen Landesregierung nicht Rechnung.

Die Hessische Landesregierung sieht sich daher aus den von mir dargelegten Gründen nicht in der Lage, dem Entwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 83/1/60 abstimmen; er liegt Ihnen vor. Wer sich diesem Antrag anschließt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf von einer Stellungnahme im ersten Durchgang abzusehen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (Sozialversicherungsorganisationsgesetz Saar) (Drucksache 85/60).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Dann ist demgemäß beschlossen.

Meine Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Tagesordnung angelangt.

Ich darf Ihnen mitteilen, daß vorgesehen ist, die nächste Sitzung des Bundesrates am 8. April abzuhalten.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.41 Uhr.)

(B)

(D)